

25. April 2018

Dieses Dokument umfasst den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).



Basisprospekt
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Strukturierte Schuldverschreibungen
(Basisprospekt C)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung
 Express-Anleihen
 Express-Zertifikate
 Performance-Express-Zertifikate
 Digital-Anleihen
Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zusammenfassung	5
	Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise	5
	Abschnitt B — Emittentin	6
	Abschnitt C — Wertpapiere	13
	Abschnitt D — Risiken	52
	Abschnitt E — Angebot	79
2.	Risikofaktoren	83
	2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	83
	2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps	86
	(a) Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung	87
	(b) Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte	91
	(c) Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag	106
	(d) Digital-Anleihen	108
	(e) Inflationsindexierte Schuldverschreibungen	109
	2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen	110
	2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist	117
	2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind	122
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	127
4.	Rating	128
5.	Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	131
	5.1 Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung	131
	(a) Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte	131
	(b) Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte	132
	(c) Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte	133
	(d) Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher	133
	(e) Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts	133
	(f) Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts	134
	(g) Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs	134
	(h) Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts	134
	(i) Produktvariante 9: Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts	135
	5.2 Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte	135
	(a) Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	136
	(b) Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums	138

(c)	Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)	140
(d)	Produktvariante 3a: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzten Bewertungstag)	142
(e)	Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	144
(f)	Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums	146
(g)	Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	148
(h)	Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	150
(i)	Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen.....	152
(j)	Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts.....	154
(k)	Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag).....	155
(l)	Produktvariante 11: Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag).....	156
5.3	Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag.....	158
(a)	Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	158
(b)	Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	159
(c)	Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	160
(d)	Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	160
5.4	Digital-Anleihen.....	161
(a)	Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen	161
(b)	Produktvariante 2: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts	162
5.5	Inflationsindexierte Schuldverschreibungen	162
(a)	Verzinsung	163
(b)	Rückzahlung	164
5.6	Beschreibung möglicher Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.....	165
(a)	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	165
(b)	Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses	166
(c)	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	166
6.	Besteuerung	167
7.	Emissionsbedingungen	175
7.1	[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]	175
7.2	[[Express-Anleihen][[Performance-]Express-Zertifikate]]	209

7.3	[Digital-Anleihen]	261
7.4	[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen].....	302
8.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen	321
8.1	Verantwortung für den Basisprospekt	321
8.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	321
8.3	Verkaufsbeschränkungen	321
8.4	Art der Veröffentlichung	323
8.5	Bereitstellung von Unterlagen	323
8.6	Aktualisierung von Informationen	324
8.7	Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts	324
8.8	Liste mit Verweisen.....	324
9.	Formular für die Endgültigen Bedingungen	326
10.	Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen	331
10.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	331
(a)	Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	331
(b)	Valutierungsdatum	331
(c)	Rendite	332
(d)	[Rating	332
(e)	Verwendung des Nettoemissionserlöses	332
(f)	Ermächtigung	332
10.2	[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte].....	332
10.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	334
10.4	[Bedingungen für das Angebot] [Bedingungen für die Emission]	336
10.5	Übernahme/Platzierung	339
10.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....	340
10.7	Informationen von Seiten Dritter.....	341
10.8	Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize	341
10.9	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	341
10.10	[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind].....	342
11.	Namen und Adressen.....	343
	Anhang 1 Schuldverschreibungen, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll	344
12.	Unterschriften	345

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (bestehend aus dem Basisprospekt, den durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:]</p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu.]</p> <p>[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:]</p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Angabe der Angebotsfrist</p> <p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p>Bedingungen] der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●].]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG] [anderen Zeitraum einfügen: ●] erfolgen.</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</p> <p>Entfällt. Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.

Punkt	Geforderte Angaben	
B.4b	Trendinformationen	<p><i>Wettbewerbsumfeld</i></p> <p>Der deutsche Bankensektor profitiert von der positiven konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2017. Dies äußert sich insbesondere auch in einem niedrigen Risikovorsorgebedarf. Auf der anderen Seite wird das operative Geschäft der Banken jedoch weiterhin durch das aktuelle Zinsumfeld belastet. Darüber hinaus drängen institutionelle Anleger (Versicherungen, Pensionskassen) infolge ihres Anlagedrucks beispielsweise in den Markt für Finanzierungen und werden zu Wettbewerbern der Banken. Durch den Verdrängungswettbewerb verbleiben die Margen unter Druck.</p> <p>Durch die ständige Fortentwicklung der Informationstechnologie werden immer mehr Bereiche der Wirtschaft digitalisiert. Für Finanzdienstleister entstehen neue Wege des Kundenzugangs, des Datenaustauschs mit dem Kunden und des Angebots von Produkten über Online- und mobile Kanäle.</p> <p>Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:</p> <p><i>EZB-Aufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM)</i></p> <p>Die Helaba-Gruppe (im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie der CRR) mit den verbundenen Tochterinstituten Frankfurter Sparkasse und Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG gehört zu den als „bedeutend“ eingestuften Instituten, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 hat die EZB der Helaba-Gruppe das Ergebnis des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory and Evaluation Process, SREP) mitgeteilt. Die hieraus resultierende mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote liegt für die Helaba-Gruppe für 2018 bei 8,89 %. Diese Anforderung setzt sich aus der Säule 1, Mindestkapitalanforderung, der Säule 2, Kapitalanforderung, sowie den Kapitalpuffern zusammen.</p> <p><i>Stresstest</i></p> <p>Neben dem zweijährigen Stresstest-Zyklus der European Banking Authority (EBA), der den nächsten Stresstest für 2018 vorsieht, hat die Helaba im ersten Halbjahr 2017 am Stresstest Zinsänderungsrisiko im Bankbuch der EZB teilgenommen. Unter verschiedenen Zinsszenarien, die als Adhoc-Zinsschock auftreten, wurden dabei jeweils die Barwertveränderung im Bankbuch und die Veränderung des Zinsüberschusses berechnet. Die Ergebnisse sind in den diesjährigen SREP-Bescheid eingeflossen.</p> <p><i>Targeted Review of Internal Models (TRIM)</i></p> <p>Ende 2015 hat die EZB das TRIM-Projekt ins Leben gerufen, um die derzeit von den Banken verwendeten internen Modelle zur Ermittlung ihrer Eigenmittelanforderungen der Säule 1 gezielt zu überprüfen. Neben der Beurteilung, ob die Modelle die regulatorischen Anforderungen erfüllen, ist es das Ziel der EZB, eine Vergleichbarkeit der eingesetzten internen Modelle</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>herzustellen, um etwaige Inkonsistenzen und unbegründete Variabilität bei der Ermittlung der Risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets „RWA“) zu verringern. Im Rahmen des TRIM-Projekts werden aktuell Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.</p> <p>Die Helaba-Gruppe wurde 2017 mit dem Schwerpunkt auf im Retail-Geschäft verwendete Kreditrisikomodelle und das Interne Marktpreisrisikomodell geprüft.</p> <p><i>Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)</i></p> <p>Als „bedeutendes“ Institut ist die Helaba im Verantwortungsbereich des SRB (Single Resolution Board) angesiedelt. Wie 2016 wurde im ersten Halbjahr 2017 eine Datenabfrage zur Abwicklungsplanung und zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und „berücksichtigungsfähige“ Verbindlichkeiten (MREL) durchgeführt. Der MREL-Bestand der Helaba lag deutlich über der zuletzt in 2016 mitgeteilten indikativen Zielgröße.</p> <p>Im Zuge der Implementierung des einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) wird die Festlegung einer institutsspezifischen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfolgen. Die Helaba geht aktuell davon aus, erst 2018/2019 eine verbindliche MREL-Vorgabe zu erhalten.</p> <p><i>Basel III - Reformpaket</i></p> <p>Die Basel III Initiierung hatte im Wesentlichen Qualität und Höhe der Eigenmittel zum Gegenstand. Mit Basel III Finalisierung am 7. Dezember 2017 sind zunehmend die RWA in den Fokus gerückt. Die wesentlichen Änderungen erfolgten unter anderem durch eine höhere Risikosensitivität im Kreditrisiko-Standardansatz und im CVA-Risiko (Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung), Wegfall des Fortgeschrittenen OpRisk-Ansatzes (fortgeschrittener Messansatz zur Ermittlung des Eigenmittelbedarfs für das operationelle Risiko (AMA - Advanced Measurement Approach)) und des Fortgeschrittenen IRB (auf internen Ratings basierender Ansatz zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs) für bestimmte Portfolios und Festlegung einer Untergrenze für interne Modelle in Höhe von 72,5 % der Gesamtrisikopositionen. Die überarbeiteten Standards sollen gemäß Basler Ausschuss ab 2022 gelten und die Untergrenze für durch interne Modelle bestimmte Eigenkapitalanforderungen (Output-Floor) in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren eingeführt werden. Mit den neuen Anforderungen ist ein RWA-Anstieg für alle deutschen Institute verbunden</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Punkt	Geforderte Angaben																																																										
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																																																									
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2017 und 2016 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2017 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.																																																									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Emittentin entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen</th> <th>2017 in Mio. EUR</th> <th>2016 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>1.150</td> <td>1.077</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>354</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-1.312</td> <td>-1.232</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>447</td> <td>549</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>256</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹</td> <td>5,7 %</td> <td>7,2 %</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio²</td> <td>77,0 %</td> <td>63,7 %</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bilanzzahlen</th> <th>2017 in Mio. EUR</th> <th>2016 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>11.034</td> <td>15.235</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>90.230</td> <td>93.078</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>16.319</td> <td>20.498</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>24.064</td> <td>25.796</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>31.514</td> <td>30.138</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>49.521</td> <td>46.824</td> </tr> <tr> <td>Verbriebe</td> <td>48.155</td> <td>50.948</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten Handelsspassiva</td> <td>12.289</td> <td>18.713</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>8.034</td> <td>7.850</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>158.349</td> <td>165.164</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.150	1.077	Provisionsüberschuss	354	340	Verwaltungsaufwand	-1.312	-1.232	Ergebnis vor Steuern	447	549	Ergebnis nach Steuern	256	340	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹	5,7 %	7,2 %	Cost-Income-Ratio²	77,0 %	63,7 %	Bilanzzahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	Forderungen an Kreditinstitute	11.034	15.235	Forderungen an Kunden	90.230	93.078	Handelsaktiva	16.319	20.498	Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	24.064	25.796	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.514	30.138	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49.521	46.824	Verbriebe	48.155	50.948	Verbindlichkeiten Handelsspassiva	12.289	18.713	Eigenkapital	8.034	7.850	Bilanzsumme	158.349	165.164
Erfolgszahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR																																																									
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.150	1.077																																																									
Provisionsüberschuss	354	340																																																									
Verwaltungsaufwand	-1.312	-1.232																																																									
Ergebnis vor Steuern	447	549																																																									
Ergebnis nach Steuern	256	340																																																									
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹	5,7 %	7,2 %																																																									
Cost-Income-Ratio²	77,0 %	63,7 %																																																									
Bilanzzahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR																																																									
Forderungen an Kreditinstitute	11.034	15.235																																																									
Forderungen an Kunden	90.230	93.078																																																									
Handelsaktiva	16.319	20.498																																																									
Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	24.064	25.796																																																									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.514	30.138																																																									
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49.521	46.824																																																									
Verbriebe	48.155	50.948																																																									
Verbindlichkeiten Handelsspassiva	12.289	18.713																																																									
Eigenkapital	8.034	7.850																																																									
Bilanzsumme	158.349	165.164																																																									

¹ Verhältnis aus dem Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlich eingesetzten Eigenkapital (Eigenkapital gemäß IFRS zu den jeweiligen Quartalsstichtagen abzüglich erwarteter Ausschüttung auf Eigenkapitalbestandteile).

² Verhältnis aus Verwaltungsaufwand zum Gesamtertrag (Ergebnis vor Steuern und vor Verwaltungsaufwand und Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin</p>	<p>Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2017 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p> <p>Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2017) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.</p>
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein überwiegender Teil des operativen Geschäfts wird in der Helaba getätig. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Als Geschäftsbank ist die Helaba im In- und Ausland aktiv. Sie arbeitet mit Unternehmen, institutionellen Kunden, öffentlicher Hand sowie kommunalnahen Unternehmen zusammen.</p> <p>In Hessen und Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der wirtschaftlichen Einheit und einem gemeinsamen Verbundrating. In Nordrhein-Westfalen wurden mit den Sparkassen und ihren Verbänden umfangreiche Kooperations- und Geschäftsvereinbarungen getroffen. Mit den Sparkassen in Brandenburg bestehen ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur vertrieblichen Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg ergänzen das Verbundkonzept der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, das unverändert fortbesteht.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Als zentrales Förderinstitut des Landes Hessen bündelt die Helaba über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Verwaltung öffentlicher Förderprogramme. Darüber hinaus ist die Helaba an zahlreichen anderen Fördereinrichtungen in Hessen und Thüringen beteiligt.</p> <p>Im Segment Immobilien hat sich die Bank auf größere gewerbliche Finanzierungen spezialisiert. So werden vor allem Bürogebäude, Einzelhandelsobjekte, Wohnungsportfolios, aber auch Gewerbearks und Logistikzentren finanziert. Im Ausland finanziert die Helaba Immobilien in etablierten Städten/Regionalzentren und für gewerbliche Kunden. In den USA ist die Helaba seit 1995 vor Ort aktiv. Weitere Teams sind in den Niederlassungen London und Paris und seit 2016 in Stockholm tätig.</p> <p>Im Segment Corporates & Markets sind die Bereiche Corporate Finance, Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice, Banken und Auslandsgeschäft, Cash Management, Sales Öffentliche Hand sowie der Bereich Kapitalmärkte zusammengefasst. Der Bereich Corporate Finance bietet Finanzierungen, die im Kundenauftrag strukturiert und arrangiert werden. Dies umfasst die Produktgruppen Unternehmensfinanzierung, Projektfinanzierung, Transportfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Asset Backed Finance, Investitions- und Leasingfinanzierung und Bilanzstrukturmanagement. Im Bereich Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice unterstützt die Bank Sparkassen und ihre Kunden mit bonitätsgetriebenen und cash-flow getriebenen Finanzierungen. Im Bereich Banken und Auslandsgeschäft bündelt die Bank das Trade-Finance Geschäft mit Verbundkunden, dabei wird das Dokumentengeschäft neben Verbundkunden auch für Zielkunden der Bank abgewickelt. Im Bereich Cash Management ist die Helaba im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Der Bereich Sales Öffentliche Hand bietet Beratung und Produkte für Kommunen und kommunalnahe Unternehmen.</p> <p>Im Bereich Kapitalmärkte umfasst das Dienstleistungsspektrum die vier kapitalmarktbezogenen Kernfunktionen Risikomanagement, Warehousing³ inkl. Market Making, Primärmarkt- und Geldmarktaktivitäten. Die Saleseinheiten im Bereich Kapitalmärkte betreuen Ziel- und Produktkunden der Helaba. Im Vordergrund der Aktivitäten steht die individuelle, auf Kundenbedürfnisse abgestimmte Risiko- und Strategieberatung hinsichtlich des Einsatzes von Kapitalmarktprodukten.</p> <p>Im Segment Retail & Asset Management betreut die Frankfurter Sparkasse Privatkunden, Geschäfts-, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Haushalte im Rhein-Main-Gebiet über die gesamte Produktpalette des Finanzdienstleistungsbereichs. Als 100 prozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform ist die Frankfurter Sparkasse eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt am Main. Über die 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse auch im nationalen Direktbankgeschäft tätig.</p> <p>Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100</p>

³ Hierunter wird das vorübergehende Halten von insbesondere Wertpapierbeständen für Kunden der Bank verstanden.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>prozentige Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management, und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>Über die rechtlich unselbstständige Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS) betreibt die Helaba Bausparkassengeschäft in beiden Bundesländern.</p> <p>Die Helaba Invest ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im institutionellen Asset Management, die sowohl Wertpapiere als auch Immobilien administriert und manages. Die Produktpalette der Helaba Invest umfasst unter anderem Wertpapierspezial- und Publikumsfonds als Management- und/oder Beratungsmandat, die umfassende Fondsadministration (inkl. Reporting und Meldewesen sowie Risikomanagement), die Strategieberatung und Betreuung indirekter Investments.</p> <p>Die GWH-Gruppe ist ein Bestandshalter für Wohnimmobilien in Hessen mit knapp 49.000 Wohneinheiten. Neben der Bestandsverwaltung und -optimierung von Wohnungsbeständen betreibt die Gruppe die Projektentwicklung von Wohnimmobilien.</p> <p>Bankeigene Immobilien werden im Bereich Immobilienmanagement optimiert. Der Bereich Immobilienmanagement steuert auch die immobilienwirtschaftlichen Beteiligungen der Bank.</p> <p>Im Segment öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft werden die Geschäfte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank abgebildet.</p>
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungserhältnisse	Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum des Basisprospekts):</p>

Punkt	Geforderte Angaben		Moody's	Fitch	Standard & Poor's
	Emittentenrating	A1	A+*	A*	
	Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	Aa3	AA-*	A*	
	Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	A1	A+*	A-*	
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*	
	Finanzkraft	baa2	a+*	a*	

* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/Wertpapier-kennung	Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von [●].
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	Rückzahlung/Tilgung Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag [in Höhe des Nennbetrags] zurückgezahlt [Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: oder durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis [für den Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten]

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Wertentwicklung] entspricht].</p> <p>Status und Rang</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Verbriefung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.</p> <p>[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. als der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.</p> <p>[Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter anderem dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.]</p> <p>[[Darüber hinaus verfügt die Emittentin][Die Emittentin verfügt] über ein produktsspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte.]]</p> <p>[Aufrechnung</p> <p>Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben																	
		<p>[Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen]</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungseignissen. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen [bzw. [etwaige][die] Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungseignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]</p> <p>Steuern oder sonstige Abgaben</p> <p>Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen [oder Lieferungen] bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen.</p> <p>Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>																
[C.9] ⁴	Zinssatz	<p><u>Verzinsung der Schuldverschreibungen</u></p> <p>[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen:] Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode[n]</th> <th>[Zinszahltag]</th> <th>[Festz][Z]inssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]</th> <th>[Zinsbetrag je Schuldver- schreibung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> </tbody> </table>	Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Festz][Z]inssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbetrag je Schuldver- schreibung]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Festz][Z]inssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbetrag je Schuldver- schreibung]															
[●]	[●]	[●]	[●]															
[●]	[●]	[●]	[●]															
[●]	[●]	[●]	[●]															

⁴ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 16 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben																				
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	<p>[Zinssatz: ●] [Basiszinssatz: ●] [Verzinsungsbeginn: ●] [Feststellungstag: ●] []</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Zinsperiode[n]</td><td>[Zinszahltag]</td><td>[Mindestzinssatz in % p.a.]</td><td>[Höchstzinssatz in % p.a.]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> </table> <p>]</p> <p>[Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl an Basiswerten bestimmt, die ihre Barriere an zumindest einem der Bewertungstage für die betreffende Zinsperiode unterschritten haben oder bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem der Bewertungstage dieser Barriere entsprochen hat.</p>				Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]																		
[●]	[●]	[●]	[●]																		
[●]	[●]	[●]	[●]																		
[●]	[●]	[●]	[●]																		
	Anzahl der Basiswerte, bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem Bewertungstag die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat	Zinssatz für die Zinsperiode in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]																		
	0	[●]	[●]																		
	1	[●]	[●]																		
	[●]	[●]	[●]																		
]																				
	[

Punkt	Geforderte Angaben				
	Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Basisverzinsung in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]	[Zinsbonus in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]	
	[●]	[●]	[●]	[●]	
	[●]	[●]	[●]	[●]	
	[●]	[●]	[●]	[●]	
]				
	[
	Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbedingung]		
	[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]		
	[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]		
	[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]		
]				
	Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] falls die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die betreffende Zinsperiode eingetreten ist	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] falls die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten ist	[Zinsbedingung]	
	[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]	
	[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]	
	[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]	
	[Anfänglicher Referenzpreis: ●]				
	[Referenzpreis des Basiswerts: ●]				
	[Kurs des Basiswerts: ●]				

Punkt	Geforderte Angaben
Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt	<p>[Absolute Wertentwicklung des Basiswerts: ●]</p> <p>[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung: ●]</p> <p>[[Durchschnittliche] Korbentwicklung: ●]</p> <p>[Basisverzinsung: ●]</p> <p>[Zinsbonus: ●]</p> <p>[Bewertungstag[e]: ●]</p> <p>[Beobachtungszeitraum: ●]</p> <p>[Barriere: ●]</p> <p>[Wertentwicklung [eines][des] Basiswerts [mit der [Besten][Schlechtesten] Wertentwicklung]: ●]</p> <p>[Bezugsverhältnis: ●]</p> <p>[Zinsbedingung [1][2][3][4][●]: ●]⁵</p> <p>[Linear Interpolierter Wert des Inflationsindex: ●]</p> <p>[Zinssatz_(i): ●]</p> <p>[Index_i: ●]</p> <p>[Index_{i-1}: ●]</p> <p>[Index₍₀₎: ●]</p> <p>]</p> <p><u>Basiswerte</u></p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen keinen Basiswert vor.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind an [die] folgende[n] Basiswert[e] ([der Basiswert][die Basiswerte]) geknüpft:</p> <p>Basiswert[e] [für den Zinsbonus]: ●]</p> <p>[Beschreibung [des][der] Basiswert[s][e]: ●]</p> <p><i>[falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen:]</i></p>

⁵ Ggf. weitere Zinsbedingungen hinzufügen:

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von [<i>Name des Administrators einfügen</i>] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [<i>Name des Administrators einfügen</i>] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][<i>weitere oder vergleichbare Informationen einfügen: ●</i>]]</p> <p>[Bei abweichendem Basiswert für die Basisverzinsung: Basiswert Nr. 2 für die Basisverzinsung: ●]</p> <p>[Beschreibung des Basiswerts Nr. 2: ●]</p> <p>[<i>falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen:</i>] [Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von [<i>Name des Administrators einfügen</i>] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [<i>Name des Administrators einfügen</i>] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][<i>weitere oder vergleichbare Informationen einfügen: ●</i>]]</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehens-tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Nennbetrag je Schuldverschreibung: ●</p> <p>Fälligkeitstag: ●</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden [spätestens] am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[<i>Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung:</i> Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig [am][zu einem] Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am [betreffenden] Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●]</p> <p>[<i>Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption:</i> Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Schuldverschreibungen werden spätestens am</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Rendite</p> <p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●</p> <p>Rendite</p> <p>Entfällt. Dadurch, dass die Schuldverschreibungen entweder mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen und/oder der Rückzahlungsbetrag vom Nennbetrag abweichen kann, kann die Rendite der Schuldverschreibungen nicht im Voraus berechnet werden.</p> <p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p> <p>Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.</p>
[C.10] ⁶	Beschreibung, wie bei einer derivativen Zinskomponente der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts / der Basiswerte beeinflusst wird	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen [keine][eine fest vorgegebene] Verzinsung vor.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 1) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt von der Entwicklung der Basiswerte ab. Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere für diesen Basiswert überschreitet, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz verzinst. Abweichend hiervon werden die Schuldverschreibungen in der letzten Zinsperiode vor einer vorzeitigen Rückzahlung (d.h. nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses) zu einem abweichenden Zinssatz verzinst.</p> <p>Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet oder dieser entspricht, reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten oder dieser entsprechen. Unterschreiten mindestens ● Basiswerte die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, [entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode][beträgt die Verzinsung ●% [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] für die betreffende Zinsperiode]. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden [entfallen][sinken] kann.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte</p>

⁶ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>(Produktvariante 2) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt [(mit Ausnahme [einer] [Anzahl der Zinsperioden: ●] Zinsperiode[n] mit im Voraus festgelegter Verzinsung)] von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung bis zum Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode ab. Weist der Basiswert mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine[, mehrere oder alle] Zinsperiode[n] im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. Andererseits wird die Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe fixiert, sofern der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen Wert von [Wert einfügen: ●] entspricht oder überschreitet.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 3) einfügen:</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung je Zinsperiode in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe vor. Zudem kann am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag eine positive Wertentwicklung aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag negativ, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante 4) einfügen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung in den einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus ● Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab.</p> <p>Die Höhe der Verzinsung in der ersten Zinsperiode entspricht (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung[oder Höchstverzinsung]) der Korbentwicklung.</p> <p>Ab der zweiten Zinsperiode entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung [oder Höchstverzinsung]) der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode (einschließlich) ermittelten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin je Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 5) einfügen:]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag] abhängig.</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] sowohl an einem steigenden als auch an einem fallenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.</p> <p>Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum [betreffenden Bewertungstag] nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 6) einfügen:]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag [für die betreffende Zinsperiode]] abhängig.</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] an einem steigenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.</p> <p>Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum [betreffenden] Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante 7) einfügen:]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Korbbestandteilen ab. <p>Die Höhe der Verzinsung entspricht [(vorbehaltlich einer [Mindestverzinsung]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[oder] [Höchstverzinsung)])] [der Korbentwicklung am Bewertungstag] [dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum [Letzten Bewertungstag] [Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird].</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer Höchstverzinsung)] an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.</p> <p>Insbesondere falls der Wert des Korbs [am Bewertungstag] [an den maßgeblichen Bewertungstagen] aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 8) einfügen:</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für [die] [jede] Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode in Höhe des Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Schwellenwert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem entspricht]. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] diesen Schwellenwert[oder entspricht er diesem], entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die [betreffenden] Zinsperiode[n] und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 9) einfügen:</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen eine variable Basisverzinsung für [die] [jede] Zinsperiode vor. Die Höhe der Basisverzinsung wird auf der Grundlage des Basiswerts Nr. 2 ermittelt. Ein Ansteigen des für die Basisverzinsung maßgeblichen Basiswerts Nr. 2 führt in der Regel zu einer höheren Basisverzinsung. [Die Basisverzinsung kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Dagegen führt ein Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Basiswerts Nr. 2 in der Regel zu einer Verringerung der Basisverzinsung.] [Die Basisverzinsung entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die [letzte] Zinsperiode in Höhe des Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Schwellenwert von ●% des Anfänglichen</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Referenzpreises überschreitet [oder diesem entspricht]. Insofern ist die Zahlung des Zinsbonus von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diesen Schwellenwert[oder entspricht er diesem], entfällt die Zahlung des Zinsbonus und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.]</p> <p>[</p> <p>[Bei Express-Anleihen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.</p> <p>[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 3) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte], d.h. sofern der Referenzpreis [des Basiswerts][jedes Basiswerts] am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] [für den jeweiligen Basiswert] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode mit dem für diese Zinsperiode festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.]</p> <p>[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 4) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte], d.h. sofern kein [Kurs][Referenzpreis] [des][eines] Basiswerts während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die Barriere [für den jeweiligen Basiswert] unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode mit dem für diese Zinsperiode festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.]</p> <p>Andernfalls entfällt eine Verzinsung. [Bei Memory-Prinzip einfügen: Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]</p> <p>Nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[</p> <p>[Bei verzinslichen Digital-Anleihen (Produktvariante 1):</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[Bei Digital-Anleihen mit einer Zinsbedingung je Zinsperiode:] Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] vom Eintritt der [jeweiligen] Zinsbedingung in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode ab. Tritt die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf [eine][die] [jeweilige] Zinsperiode ein, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in der mit dem Eintritt der [jeweiligen] Zinsbedingung [für die betreffende Zinsperiode] verknüpften Höhe verzinst. Andernfalls [entfällt die Verzinsung][werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt der [jeweiligen] Zinsbedingung [für die betreffende Zinsperiode] verknüpften Zinssatz verzinst].]</p> <p>[Bei Digital-Anleihen mit mehreren Zinsbedingungen:] Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] vom Eintritt der verschiedenen Zinsbedingungen in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode ab. Jede der Zinsbedingungen ist jeweils mit einem festgelegten Zinssatz verknüpft. Tritt keine der Zinsbedingungen ein, [entfällt die Verzinsung][werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst].]</p> <p>Ist daher aufgrund der Entwicklung [des Basiswerts] [der Differenz zwischen den beiden Basiswerten in Form von zwei Referenzzinssätzen] [die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode nicht eingetreten][keine der Zinsbedingungen in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode eingetreten][, entfällt die Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode][, reduziert sich die Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode].]</p> <p>] Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: ●]</p> <p>[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zum Nennbetrag:]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und hängt von der Entwicklung des Inflationsindex ab. Anleger können hierdurch an einer steigenden Inflationsentwicklung partizipieren[, wobei der Anleger aufgrund der Anwendung des Faktors in [in [höherem][niedrigeren] Maße als][im gleichen Maße wie] der Inflationsindex an einer steigenden Inflationsentwicklung partizipiert]. [Die Verzinsung kann jedoch nicht über die Zinsobergrenze (Cap) in Form des Höchstzinssatzes steigen.] Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen [für die Zinsperiode] [für eine oder mehrere Zinsperioden] geringer als erwartet ausfallen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [für die Zinsperiode] [für eine oder mehrere Zinsperioden] bis auf den Mindestzinssatz fallen.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
[C.11] ⁷	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	<p>[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörsen] [andere Börse: ●] einbezogen werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörsen] [andere Börse: ●] einbezogen.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörsen] [andere Börse: ●] eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen: Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörsen] [andere Börse: ●] eingeführt.]</p>
[C.15] ⁸	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts / der Basiswerte beeinflusst wird	<p>Der Wert einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist abhängig von der Höhe [Bei verzinslichen Schuldverschreibungen: der an die Anleger in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbeträge und] des an die Anleger zahlbaren Rückzahlungsbetrags.</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten einfügen:</p> <p>[Falls eine Verzinsung vorgesehen ist einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen [sowie in Form eines Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag liegt].]</p> <p>[Falls keine Verzinsung vorgesehen ist einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Anleger können Erträge daher nur in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der über dem Nennbetrag liegt.]</p>

⁷ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

⁸ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 4) einfügen:] Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 4) einfügen:] Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●%][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] [zu einem Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst[, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit [Betrag bzw. Prozentsatz einfügen: ●] errechnet.]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts entfällt eine Verzinsung. [Bei Memory-Prinzip einfügen:] Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]</p> <p>Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zum Nennbetrag][zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von [●]] zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:]</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschrei-</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>bungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie]⁹ [in geringerem Maße als]¹⁰ der Basiswert.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 5) einfügen: [Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung des Basiswerts, d.h. sofern der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen]</p>

⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.

¹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>bungen][Die Schuldverschreibungen werden] für die betreffende Zinsperiode [mit [●%][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] [zu einem Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst[, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit [Betrag bzw. Prozentsatz einfügen: ●] errechnet]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts entfällt eine Verzinsung.] [Bei Memory-Prinzip einfügen: Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]</p> <p>Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].</p> <p>Unterschreitet der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht kein [Kurs][Referenzpreis] [dieser Barriere][diesem Basispreis]], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der Schwelle in Form [der Barriere][des Basispreises] an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:]</p> <p>Unterschreitet dagegen irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht irgendein [Kurs][Referenzpreis] [dieser Barriere][diesem</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Basispreis]] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie]¹¹ [in geringerem Maße als]¹² der Basiswert.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:]</p> <p>Unterschreitet dagegen irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht irgendein [Kurs][Referenzpreis] [dieser Barriere][diesem Basispreis]] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen [mindestens] zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 mit Verzinsung) einfügen:] Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) [den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorzeitige Rückzahlungslevel in % des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet [oder diesem entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●%][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls</p>

¹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.

¹² Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden für die letzte Zinsperiode mit [●]% in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises [(d.h. den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenwert für die Verzinsung)] unterschreitet [oder diesem entspricht], zugleich jedoch [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. Andernfalls entfällt die Verzinsung für die letzte Zinsperiode.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 mit und ohne Verzinsung) einfügen:] Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt[oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises [oder entspricht er diesem], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag von [●] zurückgezahlt.</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises [oder entspricht er diesem] und überschreitet dieser zugleich [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:]</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie]¹³ [in geringerem Maße als]¹⁴ der Basiswert.]</p>

¹³ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.

¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter [der Barriere][dem Basispreis] in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. dem Basispreis entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit einem Schwellenwerte (Produktvariante 3a mit Verzinsung) einfügen: Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) [den Schwellenwert in Höhe von [\bullet]% des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorzeitige Rückzahlungslevel in % des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet [oder diesem entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [\bullet]%][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung.]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden für die letzte Zinsperiode mit [\bullet]% in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(d.h. den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenwert für die Verzinsung)]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. Andernfalls entfällt die Verzinsung für die letzte Zinsperiode.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit einem Schwellenwert (Produktvariante 3a mit und ohne Verzinsung) einfügen: Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zum Nennbetrag][zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von [●]] zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie]¹⁵ [in geringerem Maße als]¹⁶ der Basiswert.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter [der Barriere][dem Basispreis] in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p>

¹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis.

¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</i></p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</i></p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 6) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. sofern der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens [●] Basiswerten] am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die betreffende Barriere][den betreffenden Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●]%] [zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls entfällt eine Verzinsung. [Bei Memory-Prinzip einfügen: Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]</p> <p>Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungseignnis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</i></p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie]¹⁷ [in geringerem Maße als]¹⁸ der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter [der betreffenden Barriere][dem betreffenden Basispreis] in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst.]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. dem Basispreis entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum</p>

¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Kurses) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. sofern [kein Kurs eines Basiswerts] [die Kurse von nicht mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder [dieser][diesem] [entspricht] [entsprechen]], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●%]] [zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls entfällt eine Verzinsung. [Bei Memory-Prinzip einfügen: Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]</p> <p>Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungseignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechten Wertentwicklung] getilgt].</p> <p>Unterschreitet kein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][des Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht kein Kurs [dieser Barriere][diesem Basispreis]], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der maßgeblichen Schwelle an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht irgendein Kurs [dieser Barriere][diesem Basispreis]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er diesem Schwellenwert], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht irgendein Kurs [dieser Barriere][diesem Basispreis]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er diesem Schwellenwert], werden die Schuldverschreibungen [mindestens] zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und forlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Referenzpreises) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. sofern [kein Referenzpreis eines Basiswerts] [die Referenzpreise von nicht mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder [dieser][diesem] [entspricht][entsprechen]], werden die</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●]%) [zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls entfällt eine Verzinsung. [Bei Memory-Prinzip einfügen: Eine Nachzahlung der Verzinsung ist möglich.]</p> <p>Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt].</p> <p>Unterschreitet kein Referenzpreis eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][des Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht kein Referenzpreis [dieser Barriere][diesem Basispreis]], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden hingegen am Fälligkeitstag zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der maßgeblichen Schwelle an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet dagegen irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht irgendein</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Referenzpreis [dieser Barriere][diesem Basispreis]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er diesem Schwellenwert], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet dagegen irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht irgendein Referenzpreis [dieser Barriere][diesem Basispreis]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er diesem Schwellenwert], werden die Schuldverschreibungen [mindestens] zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Produktvariante 8) einfügen: Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert] oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag von [●] zurückgezahlt.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Unterschreitet der Referenzpreis [eines Basiswerts] [von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert] und überschreitet der Referenzpreis [jedes Basiswerts] [von mindestens [●] Basiswerten] zugleich [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts][von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistungen] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen [im gleichen Umfang wie]¹⁹ [in geringerem Maße als]²⁰ der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.] , können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts][von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der</p>

¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

²⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrags/Bezugsverhältnisses unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts][von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Produktvariante 9) einfügen: Bei einer für den Anleger günstigen Entwicklung der Basiswerte, d.h. wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem entspricht], werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode [mit [●] %][zu einem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinssatz] in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Andernfalls entfällt eine Verzinsung.</p> <p>Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt [oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt :</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Performance-Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 10) einfügen: Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt[oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] [Betrag einfügen: ●] [und höchstens [Betrag einfügen: ●]] entspricht].</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises und</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>überschreitet zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.] [Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion: und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der Barriere in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[<i>Bei Best-Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und einer Barriere (Produktvariante 11) einfügen:</i> Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis ein, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt[oder gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt].</p> <p>Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nennbetrag steigen kann. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder einem Bonusbetrag in Höhe von [●], je nachdem welcher Wert höher ist.</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere liegt:</i></p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. [Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft [und [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][der Wert der Tilgungsleistung] reduziert sich im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.] [<i>Bei Schuldverschreibungen mit Airbag Funktion:</i> und der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der Barriere in geringerem Maße als der Basiswert selbst.]</p> <p>Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</i></p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</i></p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]</p> <p>[Nennbetrag ist ●]</p> <p>[Anfänglicher Referenzpreis ist ●]</p> <p>[Mindestrückzahlungsbetrag ist ●]</p> <p>[% des Anfänglichen Referenzpreises ist ●]</p> <p>[Referenzpreis des Basiswerts ist ●]</p> <p>[Kurs des Basiswerts ist ●]</p> <p>[Kurs eines Basiswerts ist ●]</p> <p>[Airbagfaktor ist ●]</p> <p>[Bewertungstage sind ●]</p> <p>[Letzter Bewertungstag ist ●]</p> <p>[Barriere ist ●]</p> <p>[Basispreis ist ●]</p> <p>[Bezugsverhältnis ist ●]</p> <p>[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung ist ●]</p> <p>[Beobachtungszeitraum bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]</p> <p>[Beobachtungszeitraum bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:</p>

Punkt	Geforderte Angaben			
		[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
	[Erster Beobachtungszeitraum]		●	●
	[●]		●	●
	[●]		[●]	[●]
	[Letzter Beobachtungszeitraum]		[●]	[●]
]			
	[
	Zinsperiode	Zinssatz in %	Zinszahltag	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung] [Vorzeitiges Rückzahlungslevel[/ Schwellenwert für die Verzinsung]]
	●	●	●	[●] [●]
	[●]	[●]	[●]	[●] [●]
]			
		Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag [zum Nennbetrag][zum Rückzahlungsbetrag für den betreffenden Bewertungstag] [zum Rückzahlungsbetrag für die betreffende Zinsperiode] zurückgezahlt [und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich)].		
		[Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis ●]		
		[Vorzeitiges Rückzahlungslevel ist ●]		
		[Vorzeitige Fälligkeitstage sind ●]		

Punkt	Geforderte Angaben																																												
		<p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bewertungstags</th><th>Datum</th><th>[Vorzeitiges Rückzahlungslevel]</th><th>[Rückzahlungsbetrag]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]</td><td>●</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]</td><td>●</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>]</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bewertungstags</th><th>Datum</th><th>[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1]</th><th>[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2²¹]</th><th>[Rückzahlungsbetrag]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]</td><td>●</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> <tr> <td>[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]</td><td>●</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr> </tbody> </table>				Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel]	[Rückzahlungsbetrag]	[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]	●	[●]	[●]]				Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ²¹]	[Rückzahlungsbetrag]	[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]
Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel]	[Rückzahlungsbetrag]																																										
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]	●	[●]	[●]																																										
[●]	[●]	[●]	[●]																																										
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]	●	[●]	[●]																																										
]																																													
Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ²¹]	[Rückzahlungsbetrag]																																									
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode] [Erster Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]																																									
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]																																									
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] [Letzter Bewertungstag]	●	[●]	[●]	[●]																																									

²¹ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>]</p> <p>]</p> <p>[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Produktvariante 2):]</p> <p>[Die unverzinslichen Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern][Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag ermöglichen die unverzinslichen Schuldverschreibungen es Anlegern], an einem über den Anfänglichen Referenzpreis hinaus steigenden Basiswert zu partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag steigt im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Wert des Basiswerts. [Der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag kann jedoch nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.</p> <p>Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere [oder entspricht er dieser], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Da die Höhe des Rückzahlungsbetrags in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung:] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption:] Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●</p> <p>Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis: ●]</p> <p>[Anfänglicher Emissionspreis ist ●]</p> <p>[Nennbetrag ist ●]</p> <p>[Höchstrückzahlungsbetrag ist ●]</p> <p>[Minestrückzahlungsbetrag ist ●]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>[Barriere ist ●]]</p> <p>[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung und ggf. basiswertabhängiger Verzinsung:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen eine [feste][, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],]variable] Verzinsung vor und werden, soweit nicht zuvor zurückgezahlt, am Fälligkeitstag [zum Nennbetrag [zuzüglich einer Abschließenden Zinszahlung]][zum Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt. Bei den Schuldverschreibungen hängt [die Höhe der Verzinsung [während der einzelnen Zinsperioden][, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],]] [und] [die Höhe des Rückzahlungsbetrags] [die Höhe der Abschließenden Zinszahlung] von der Entwicklung des Inflationsindex ab, so dass Anleger hierdurch an einer steigenden Inflationsentwicklung partizipieren können. [Die Verzinsung kann jedoch nicht über die Zinsobergrenze (Cap) in Form des Höchstzinssatzes steigen.] [Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch nicht den Höchstrückzahlungsbetrag übersteigen.]</p> <p>[Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen.] [Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex entfällt [zudem] die Abschließende Zinszahlung.] [Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag oder einem Mindestrückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag einfügen: Bei einem fallenden Inflationsindex wird [zudem] der Rückzahlungsbetrag unter den Nennbetrag fallen[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des eingesetzten Kapitals.][Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags einfügen: Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ansteigen. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall nicht über den Mindestrückzahlungsbetrag steigen.]</p>	
	Zinsperiode[n]	[Zinszahltag] [Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]
	●	[●]
	[●]	[●]
	[●]	[●]

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Zinssatz: ●]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: ●]</p> <p>[Feststellungstag: ●]</p> <p>[Linear Interpolierter Wert des Inflationsindex: ●]</p> <p>[Zinssatz_(i): ●]</p> <p>[Index_i: ●]</p> <p>[Index_{i-1}: ●]</p> <p>[Index₍₀₎: ●]</p> <p>[Rückzahlungsbetrag: ●]</p> <p>[Abschließende Zinszahlung: ●]</p> <p>[Höchstrückzahlungsbetrag: ●]</p> <p>[Minestrückzahlungsbetrag: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag ausschließlich.]</p> <p>Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●</p> <p>]</p>
[C.16] ²²	Fälligkeits-termin	Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, ist der Fälligkeitstag der ●.
[C.17] ²²	Beschreibung des Abrechnungs-verfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis [des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung] entspricht.]

²² Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
[C.18] ²²	Beschreibung wie die Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.][entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten][Aktien des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung][auf den Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis [des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung]entspricht.]
[C.19] ²²	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts am [Letzten] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]: ●
[C.20] ²²	Beschreibung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Informationen über [den Basiswert][die Basiswerte]</p> <p>[Bezeichnung [des Basiswerts][der Basiswerte] [, [der][die] für die Rückzahlung [und Verzinsung] maßgeblich [sind][ist]]: ●]</p> <p>[Beschreibung [des Basiswerts][der Basiswerte]: ●]</p> <p>[Angabe des Ortes, an dem Informationen [zum Basiswert][zu den Basiswerten] zu finden sind: ●]</p> <p><i>[falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen: [Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von [Name des Administrators einfügen] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Informationen einfügen: ●]]</i></p>
[C.21] ²³	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] einbezogen werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Entfällt. Es ist</p>

²³ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 16 der Prospektverordnung Zeile einfügen, sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] einbezogen.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen:] Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen:] Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] eingeführt.]</p>

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben
D.2	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Als Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko wird das ökonomische Verlustpotenzial definiert, das aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko) entstehen kann. Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Dies beinhaltet Reputationsrisiken, wenn diese ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen sind. Das operationelle Risiko umfasst auch das Rechtsrisiko, das Verhaltensrisiko, das Modellrisiko, das IT-Risiko, das Informationssicherheits-Risiko und das Outsourcing-Risiko.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.</p> <p>Reputationsrisiko</p> <p>Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet.</p> <p>Immobilienrisiko</p> <p>Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts</p> <p>Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG). Dieses Gesetz kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p>[<i>Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:</i> Nach Maßgabe des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) gehen die Schuldverschreibungen allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden.]</p> <p>Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger als Gläubiger der Schuldverschreibungen können daher auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.]</p>
[D.3] ²⁴ [D.6] ²⁵	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere [Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren	<p>[<i>Bei Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen, es sei denn, diese sehen einen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags vor:</i></p> <p>Verlustrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass [sowohl die Höhe der Verzinsung als auch] der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [eines Basiswerts] [mehrerer Basiswerte] festgestellt wird. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein und darauf einstellen, dass [die Höhe der Verzinsung sinken kann] [die Verzinsung ganz entfallen kann][und] die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen erheblich sinken kann</p>

²⁴ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 16 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

²⁵ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.]</p> <p>und Anleger daher einen Teil[- oder Total]verlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten einfügen:</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 4) einfügen: Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewen-</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>deten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 5) einfügen: [Insbesondere wenn irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums [die Barriere][den Basispreis] für den Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts während des [Beobachtungszeitraums</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] [und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises], werden die Schuldverschreibungen [mindestens] zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 mit Verzinsung) einfügen: Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises][das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel] überschreitet oder diesem entspricht (bzw. für die letzte Zinsperiode, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder diesem entspricht oder wenn der Referenzpreis des Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet oder [dieser][diesem] entspricht), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenz-</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>betrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 3 ohne Verzinsung) einfügen:</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:]</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit einem Schwellenwert (Produktvariante 3a mit Verzinsung) einfügen:] Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [den Schwellenwert in Höhe von [●]% des Anfänglichen Referenzpreises][das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel] überschreitet [oder diesem entspricht] (bzw. für die letzte Zinsperiode, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere]][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenz-</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>betrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit einem Schwellenwert (Produktvariante 3a ohne Verzinsung) einfügen:</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 6) einfügen: Insbesondere wenn der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts][von mindestens [●] Basiswerten] am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die betreffende Barriere][den betreffenden Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][[diesem]]], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtensten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird] [durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtensten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtensten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtensten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtensten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenz-</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>preis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Kurses) einfügen: Insbesondere wenn [irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts] [Kurse von mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder [dieser][diesem] entspricht][oder diesem entsprechen], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen [mindestens] zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 7 bei Beobachtung des Referenzpreises) einfügen:] Insbesondere wenn [irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts] [Referenzpreise von mehr als [●] Basiswerten] zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums [die Barriere][den Basispreis] für den betreffenden Basiswert [unterschreitet][unterschreiten] [oder [dieser][diesem] entspricht][oder [diesem][diesen] entsprechen], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag von unter 100% des Nennbetrags vorsehen:]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt,</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bisher zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von mindestens 100% des Nennbetrags vorsehen:]</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert [oder entspricht er [dieser][diesem]] [und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert], werden die Schuldverschreibungen [mindestens] zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Produktvariante 8) einfügen:]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:]</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts] [von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts] [von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts] [von mehr als [●] Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder entspricht er [dieser][diesem], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Express-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Produktvariante 9) einfügen:] Insbesondere wenn die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder diesem entsprechen], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere bzw. dem Basispreis liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden [die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt wird][durch Lieferung von einer Anzahl von [Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung][Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere bzw. des Basispreises entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung und unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [oder entspricht er [dieser][diesem]] in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Performance-Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten (Produktvariante 10) einfügen:</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere liegt:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals er-</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>leiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</i></p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</i></p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet oder dieser entspricht, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[<i>Bei Best-Express-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und einer Barriere (Produktvariante 11) einfügen:</i></p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen bzw. einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der unter der Barriere liegt:</i></p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen [zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist][durch Lieferung von einer Anzahl von [Basiswerten][Referenzzertifikaten] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht]. Da der [Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen][Wert der Tilgungsleistung der Emittentin] an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust [(bis hin zum Totalverlust)] des eingesetzten Kapitals erleiden[, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird].]]</p> <p>[<i>für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, der mindestens der Höhe der Barriere entspricht, aber unter 100% des Nennbetrags liegt:</i></p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall können Anleger einen erheblichen Verlust in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag erleiden.]</p> <p>[für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags vorsehen:</p> <p>Insbesondere wenn es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.]]</p> <p>[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Produktvariante 2) einfügen:</p> <p>[Insbesondere wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Da die Höhe des Rückzahlungsbetrags in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>]</p> <p>[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags) einfügen:</p> <p>Sollte insbesondere der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen.] [Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex entfällt [zudem] die Abschließende Zinszahlung.]</p> <p>[Bei einem fallenden Inflationsindex wird [zudem] der Rückzahlungsbetrag unter den Nennbetrag fallen[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entsprechen wird]. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des eingesetzten Kapitals.]</p> <p>]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[Bei Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 15 der Prospektverordnung einfügen, es sei denn, diese sehen einen Mindestrückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags vor:</p> <p>Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital [ganz oder]teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen [des Basiswerts] [der einzelnen Basiswerte] grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte] gebildet haben.</p> <p>Der Anleger sollte zudem beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des Basiswerts][der Basiswerte] den Wert der Schuldverschreibungen überproportional[bis hin zur Wertlosigkeit] mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erhöhen wird.</p> <p>[Mit einer physischen Lieferung von Wertpapieren verbundene Risiken</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] am Fälligkeitstag durch Lieferung [von Basiswerten] [von Referenzzertifikaten][von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten] getilgt werden.</p> <p>Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist.]</p> <p>]</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung einfügen:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 1) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt von der Entwicklung der Basiswerte ab.</p> <p>Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten oder dieser entsprechen, reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten oder dieser entsprechen. Unterschreiten mindestens ● Basiswerte die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, [entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode][sinkt die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf ●% [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag für die betreffende Zinsperiode]. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken [oder vollständig entfallen] kann. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 2) einfügen: Die Höhe der Verzinsung hängt [(mit Ausnahme [einer] Anzahl der Zinsperioden: ●] Zinsperiode[n] mit im Voraus festgelegter Verzinsung)] von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung bis zum Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode ab. Weist der Basiswert mit der [Besten] [Schlechtesten] Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine[mehrere oder alle] Zinsperiode[n] im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante 3) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen kann neben den periodischen Zinszahlungen während der Laufzeit am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag eine positive Wertentwicklung aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag negativ, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante 4) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung in den einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab.</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Im Fall einer negativen Korbentwicklung oder wenn an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden [bis auf den Mindestzinssatz fallen][vollständig entfallen]. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 5) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag] abhängig.</p> <p>Falls der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum [betreffenden]Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 6) einfügen: Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung des Basiswerts [während der betreffenden Zinsperiode] [bis zum Bewertungstag [für die betreffende Zinsperiode]] abhängig.</p> <p>Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum betreffenden Bewertungstag gleichbleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante 7) einfügen:] Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ab.</p> <p>Insbesondere falls der Wert des Korbs [am Bewertungstag] [an den maßgeblichen Bewertungstagen] aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen [(vorbehaltlich einer Mindestverzinsung)] für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 8) einfügen:] Bei den Schuldverschreibungen erfolgt für die [betreffende] Zinsperiode neben der Zahlung der Basisverzinsung die Zahlung eines Zinsbonus, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Schwellenwert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Schwellenwert entspricht]. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für [die Zinsperiode][eine, mehrere oder alle Zinsperioden] diesen Schwellenwert[oder entspricht er diesem], entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die [betreffenden] Zinsperiode[n] und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 9) einfügen:]</p> <p>Die Höhe der Basisverzinsung wird auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes (der Basiswert Nr. 2) ermittelt. Bei einem Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Referenzzinssatzes sinkt entsprechend auch die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen. Die Höhe der Basisverzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss.</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Die Basisverzinsung kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar [vollständig entfallen][auf den Mindestzinssatz für die betreffende Zinsperiode fallen].</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen erfolgt für die [letzte] Zinsperiode neben der Zahlung der Basisverzinsung die Zahlung eines Zinsbonus, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Schwellenwert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Schwellenwert entspricht]. Insofern ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diesen Schwellenwert[oder entspricht er diesem], entfällt die Zahlung des Zinsbonus für diese Zinsperiode und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.</p> <p>Insbesondere bei einem Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Referenzzinssatzes und bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts, die zu einem Entfallen des Zinsbonus führt, besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[<i>Bei Express-Anleihen einfügen:</i></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen sind die Höhe der Verzinsung und der Zeitpunkt der Rückzahlung von der Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] abhängig.</p> <p>Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte] kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.</p> <p><i>[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 1) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Produktvariante 3) einfügen:</i> Insbesondere wenn der Referenzpreis [des][mindestens eines] Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] [für den betreffenden Basiswert] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.]</p> <p><i>[Bei Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 2) und bei Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufender Beobachtung (Produktvariante 4) einfügen:</i> Insbesondere wenn irgendein [Kurs][Referenzpreis] [des][mindestens eines] Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere [für den betreffenden Basiswert] unterschreitet [oder dieser entspricht], erfolgt für die jeweilige Zinsperiode</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>keine Verzinsung.]</p> <p>In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.</p> <p>]</p> <p>[Bei verzinslichen Digital-Anleihen (Produktvariante 1) einfügen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] vom Eintritt [der [jeweiligen] Zinsbedingung][der verschiedenen Zinsbedingungen] in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode ab. Ist aufgrund der Entwicklung [des Basiswerts] [der Differenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen] [die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf eine[oder mehrere] Zinsperiode[n] nicht eingetreten][keine der Zinsbedingungen in Bezug auf eine[oder mehrere] Zinsperiode[n] eingetreten], [reduziert sich][entfällt] die Verzinsung der Schuldverschreibungen[für eine oder mehrere Zinsperioden][und entspricht dem mit dem Nichteintritt der [jeweiligen] Zinsbedingung [für die betreffende Zinsperiode] verknüpften Zinssatz]. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.</p> <p>]</p> <p>[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen:</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Zudem kann in diesen Fällen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Inflationsindexierten Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung, mindestens jedoch in Höhe des Nennbetrags einfügen:</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bis auf den Mindestzinssatz fallen.] Bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ansteigen. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall nicht über den Mindestrückzahlungsbetrag steigen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Zudem kann in diesen Fällen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung]</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen für [eine] [mehrere] Zinsperiode[n] einen Höchstzinssatz (Cap) vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende[n] Zinsperiode[n] nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr an einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des] [der] Basiswert[s][e] partizipiert.]</p> <p>[Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag]</p> <p>Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.]</p> <p>Risiken durch Schwankungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen, [ist][sind] [die Höhe der Verzinsung] [und] [die Höhe des Rückzahlungsbetrags] von der Entwicklung [eines Basiswerts][von Basiswerten] abhängig. Daher ist der Anleger den mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert [des] [der] Basiswert[s][e] kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein.</p> <p>Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung [des] [der] Basiswert[s][e]. Veränderungen im Wert [des] [der] Basiswert[s][e] beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob [der][die] Basiswert[e] eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen [wird][werden]. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Informationsquellen vornehmen.</p> <p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>[Währungsrisiko]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Schuldverschreibungen für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.]</p> <p>[Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag]</p> <p>Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und [dem Mindestrückzahlungsbetrag] [dem Nennbetrag] begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag erfolgt, der auch unterhalb des [Mindestrückzahlungsbetrags][Nennbetrags] liegen kann.</p> <p>Schuldverschreibungen [mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag] [mit einem Mindestrückzahlungsbetrag] können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb [des Nennbetrags] [des Mindestrückzahlungsbetrags] liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens [zum Nennbetrag] [zum Mindestrückzahlungsbetrag] veräußern zu können. Die Anleger sind bei einem vorzeitigen Verkauf einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>kann während der Laufzeit unter [100 % des Nennbetrags][100% des Mindestrückzahlungsbetrags] sinken.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen eine vorzeitige Rückzahlung [zum Nennbetrag][zum festgelegten Rückzahlungsbetrag] bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses vor. Da der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses von der Entwicklung [des][der] Basiswert[e][s] abhängig ist, besteht eine Unsicherheit, ob und wann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommt.]</p> <p>[Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen ein Recht der Emittentin vor, die Schuldverschreibungen zu [dem][einem] Vorzeitigen Fälligkeitstag ordentlich zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, ob und wann die Emittentin dieses Recht ausüben wird.]</p> <p>[Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.]]</p> <p>[einfügen falls anwendbar: Regulierung und Reform von "Benchmarks"]</p> <p>Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.</p> <p>]</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem [Nennbetrag][anfänglichen Emissionspreis] der Schuldverschreibungen liegen und geringer als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsergebnisses zahlbar gewesen wäre.</p> <p>Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörsen einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörsen gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.]</p> <p>[Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.]</p> <p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der</p>

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.</p>

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben
[E.2b] ²⁶	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse</p> <p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>Entfällt. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.</p>
[E.3] ²⁷	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]]</p> <p>[Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der</p>

²⁶ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

²⁷ Bei Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Prospektverordnung Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Gültigkeitsdauer des Prospектs, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen][der Sparkasse ●][der Emittentin][den Sparkassen] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von [●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.]</p> <p>[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●]</p> <p>[Angebotsvolumen: ●]</p> <p>[Valutierungsdatum: ●]</p> <p>[Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]</p> <p>[Emissionspreis: ●]</p> <p>[Anfänglicher Emissionspreis: ●]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: ●]</p> <p>[Übernahme/Platzierung: ●]</p>	
E.4	<p>Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte</p> <p>Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den zugrunde liegenden Rohstoff][oder die zugrunde liegenden Rohstoffe] oder hierauf bezogene[r] Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen</p>	

Punkt	Geforderte Angaben
	<p>weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] begeben.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle [, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als [Indexberechnungsstelle][,][oder] [Indexsponsor][,][oder] [●] ausüben]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein,[Entscheidungen über die Zusammensetzung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] [Entscheidungen über die Anpassung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert [des Basiswerts [oder seiner Bestandteile]][der Basiswerte [oder ihrer Bestandteile]] [oder des Rohstoffs][oder der Rohstoffe] zu bestimmen.</p> <p>[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Basiswerts][der Basiswerte][von Bestandteilen des Basiswerts][von Bestandteilen der Basiswerte] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts][der Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][der Emittenten der Basiswerte][der Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] [oder als Geschäftsbank für [die Emittentin des Basiswerts][die Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][die Emittenten der Basiswerte][die Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] tätig werden][oder Geschäftsbank für [das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist][die Unternehmen tätig sein, die Bestandteile des Basiswerts sind]].]</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu [dem Basiswert [oder dessen Bestandteilen]][den Basiswerten [oder deren Bestandteilen]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] veröffentlichen.</p> <p>Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.</p> <p>[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen,</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.]] [weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags][(einschließlich des Ausgabeaufschlags)] erwerben.]

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen weisen ein erhöhtes Risiko auf und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Bei der Anlage in Schuldverschreibungen besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich. Die Verlustrisiken sind je nach Produkttyp und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen unterschiedlich. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, aus denen sich der Produkttyp und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen ergeben.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall vor der Kaufentscheidung gegebenenfalls notwendige Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Als Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko wird das ökonomische Verlustpotenzial definiert, das aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko) entstehen kann. Die Bestimmung des ökonomischen Verlustpotenzials erfolgt auf Basis interner oder externer Bonitätsbeurteilungen sowie von der Helaba selbst geschätzter beziehungsweise aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikoparameter.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können. Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Dies beinhaltet Reputationsrisiken, wenn diese ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen sind. Das operationelle Risiko umfasst auch die folgenden Risiken:

Rechtsrisiken sind definiert als das Risiko von Verlusten für die Bank aufgrund der Verletzung von rechtlichen Bestimmungen, die zu Rechtsprozessen oder eigenen Handlungen zur Abwendung solcher Verluste führen kann.

Verhaltensrisiko als Bestandteil des operationellen Risikos ist definiert als die aktuelle oder potenzielle Gefahr von Verlusten für ein Institut infolge eines unangemessenen Angebots von Finanz-(Bank-) Dienstleistungen, einschließlich Fällen bewussten oder fahrlässigen Fehlverhaltens.

Das Modellrisiko umfasst für die Helaba-Gruppe zwei unterschiedliche Aspekte:

Zum einen umfasst das Modellrisiko das Risiko der Unterschätzung von Eigenmittelanforderungen infolge der Nutzung von Modellen zur Quantifizierung von Risiken. Damit einher geht auch der Umstand, dass ein Modell die Realität nie gänzlich wiedergibt.

Zum anderen umfasst das Modellrisiko die Verlustrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung, Implementierung oder unangemessenen Nutzung etwaiger anderer Modelle (nicht unter 1. fallende Modelle) durch das Institut zum Zwecke der Entscheidungsfindung. Dieser Aspekt des Modellrisikos wird im operationellen Risiko berücksichtigt.

Das IT-Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten aus dem Betrieb und der Entwicklung von IT-Systemen (zum Beispiel technische Umsetzung fachlicher Anforderungen, technische Ausgestaltung für die Bereitstellung, Betreuung sowie Entwicklung von Soft- und Hardware). Die Gefahr von Verlusten besteht in der Verletzung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von Daten oder unvorhergesehener Mehraufwand in der Informationsverarbeitung.

Das Informationssicherheits-Risiko (IS-Risiko) als Bestandteil des operationellen Risikos umfasst die Gefahr von Verlusten aus der Beeinträchtigung schutzwürdiger Informationen, die sich durch Ausnutzung technischer, prozessualer oder organisatorischer Schwachstellen ergeben können. Hierbei besteht die Gefahr von Verlusten, die sich aus der Verletzung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit oder der Integrität von Informationen oder einem unvorhergesehenem Mehraufwand in der Informationsverarbeitung sowie durch Angriffe von außen (so genannte Cybercrimes) ergeben können.

Das Outsourcing-Risiko als Bestandteil des operationellen Risikos ist definiert als die Gefahr von Verlusten, resultierend aus Vertrags-, Lieferanten- und Leistungsrisiken sowie Risiken aus der Nichteinhaltung regulatorischer Vorgaben, die bei externem Leistungsbezug auftreten können.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.

Reputationsrisiko

Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet. Die materiellen Auswirkungen von Reputationsrisiken schlagen sich im Geschäfts- und Liquiditätsrisiko nieder, weshalb sie in der Risikotragfähigkeit in diesen beiden Risikoarten berücksichtigt werden.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere

aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) – das die EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nichtnachrangige Schuldtitel – zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören können – in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen sollen und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46 f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen** bezeichnet). Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden. Diese Änderung betrifft jedoch nicht diejenigen Schuldtitel, bei denen die geschuldete Leistung (i) vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist, bei dem es sich nicht lediglich um die Entwicklung eines Referenzzinssatzes handelt, oder (ii) auf andere Weise denn durch Geldzahlung zu erfolgen hat.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps

Unter diesem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden Produkttypen zugeordnet sind. Bei mehreren der nachfolgend beschriebenen Produkttypen kann die Verzinsung bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen, Aktien, Indizes, Rohstoffen, Futures-Kontrakten, Investmentfondsanteile oder

Währungswechselkursen (der **Basiswert** bzw. zusammen die **Basiswerte**) abhängig sein. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt, die nur für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps maßgeblich sind.

(a) Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

Bei den Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung hängt die Höhe der Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung) von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen ab. Bei den Schuldverschreibungen der Produktvariante 9 ist dagegen die Zahlung des Zinsbonus von der Entwicklung des Basiswerts abhängig während die Höhe der Basisverzinsung variabel ist und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) abhängig ist.

Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Im für den Anleger ungünstigsten Fall und soweit die Emissionsbedingungen nicht eine über Null Prozent liegende Mindestverzinsung aufweisen, kann die Verzinsung auch für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(i) Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte ab. Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten (oder dieser entsprechen), reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten (oder dieser entsprechen). Unterschreitet eine bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl an Basiswerten die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch vollständig entfallen, falls die Emissionsbedingungen für diesen Fall keine Mindestverzinsung vorsehen. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und sogar vollständig entfallen kann, falls die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(ii) Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Verzinsung (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) von der Wertentwicklung desjenigen aller Basiswerte bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode ab, der entweder die beste oder die schlechteste (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) Wertentwicklung bis zum betreffenden Bewertungstag aufweist. Weist der Basiswert mit der Besten bzw. der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) eine negative Wertentwicklung am Bewertungstag für eine Zinsperiode auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt

bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Berechnungsstelle zu festgelegten Zeitpunkten einen der Basiswerte bestimmen kann, der für die Ermittlung der Verzinsung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um den Basiswert, der an diesem Bewertungstag entweder die niedrigste oder die höchste Wertentwicklung aufweist (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Es kann auch vorgesehen sein, dass eine solche Bestimmung nur erfolgen kann, sofern der Referenzpreis des betreffenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert (in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten beachten, dass die nachfolgende Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts nicht für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird und Anleger daher nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts partizipieren.

(iii) Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Die Emissionsbedingungen sehen eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Basisverzinsung je Zinsperiode vor. Zudem kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten bis zum Bewertungstag aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**), eine positive Wertentwicklung bis zum Bewertungstag aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Ist der Wert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag gesunken, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(iv) Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer Eins abzuziehen ist. Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung bislang geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass an jedem Bewertungstag die Wertentwicklungen von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Korbbestandteilen, die die höchsten Wertentwicklungen aller Korbbestandteile aufweisen, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an den nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt werden. In diesem Fall partizipieren Anleger aufgrund der Fixierung dieser Wertentwicklungen nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung der betreffenden Korbbestandteile. Es

erfolgt bei den betreffenden Schuldverschreibungen jedoch nur eine Fixierung der Wertentwicklungen von Korbbestandteilen die die höchste Wertentwicklung am betreffenden Bewertungstag aufweisen, nicht dagegen der anderen Korbbestandteile. Daher sind Anleger bei Korbbestandteilen mit nicht fixierter Wertentwicklung weiter dem Risiko ausgesetzt, dass die betreffenden Korbbestandteile im Wert fallen können.

(v) Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder, bei Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode, auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abgestellt wird.

Falls sich der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(vi) Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder auf die Wertentwicklung des Basiswerts von dem Anfangstag bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode abgestellt wird.

Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(vii) Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen an einem oder mehreren Bewertungstagen abhängig. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen entspricht entweder der Korbentwicklung am Bewertungstag oder dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Insbesondere falls der Wert des Korbs an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstagen aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den

Emissionsbedingungen vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(viii) Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für jede Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für eine oder mehrere Zinsperioden diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffenden Zinsperioden. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall für die betreffende Zinsperiode nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(ix) Produktvariante 9: Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für jede Zinsperiode vor, die auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) ermittelt wird. Bei einem Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Basiswerts Nr. 2 sinkt entsprechend auch die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen. Die Höhe der Basisverzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss.

Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die Zinsperiode, bzw., wenn es mehrere Zinsperioden gibt, in Bezug auf die letzte Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Zinsperiode bzw., wenn es mehrere Zinsperioden gibt, für die letzte Zinsperiode diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffende Zinsperiode. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall für die betreffende Zinsperiode nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.

Insbesondere bei einem Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Basiswerts Nr. 2 und bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts, die zu einem Entfallen des Zinsbonus führt, besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anspruch auf einen heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrag an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Bei den Schuldverschreibungen ist sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrags als auch der Zeitpunkt der Rückzahlung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Weisen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung auf, ist die Möglichkeit, Erträge in Form von Zinszahlungen in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe zu erzielen, von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Auch die Höhe der Verzinsung selbst kann von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sein. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen reduzieren oder die Verzinsung kann sogar vollständig für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Sehen die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vor, finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können dann nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten und auf den bzw. die Basiswerte bezogenen Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses vorzeitig an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten, vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt kein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt, längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag. Anleger sollten daher damit rechnen, dass die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen erst am Fälligkeitstag erfolgt.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung eines der Basiswerte kann der Rückzahlungsbetrag unter den Nennbetrag fallen. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung können die Schuldverschreibungen in diesem Fall anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogener Referenzcertifikaten getilgt werden. **Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistungen der Emittentin kann in diesem Fall, abhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte, erheblich unter den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sinken und einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen.** Ein Wertverlust des bzw. der Basiswerte kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Risiko, dass sich die Höhe der an die Anleger zu leistenden Zins- und Rückzahlungsbeträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen reduziert und keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt, als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass bei diesen Schuldverschreibungen für die Ermittlung des

Rückzahlungsbetrags, ggf. für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen und/oder für die Feststellung, ob ein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis eingetreten, die Wertentwicklung jedes Basiswerts einzeln herangezogen werden kann.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags und ggf. für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an den jeweiligen Bewertungstagen oder fortlaufend während festgelegter Beobachtungszeiträume herangezogen werden, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während festgelegter Beobachtungszeiträume erfolgt, ein höheres Risiko, dass sich die Höhe der an die Anleger zu leistenden Zins- und Rückzahlungsbeträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen reduziert.

Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Produktvarianten der Express-Zertifikate mit Rückzahlung am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte Folgendes:

- (i) Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt, oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

- (ii) Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(iii) Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag)

Bei diesen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen, je nach Produkttyp, entweder eine Verzinsung vorsehen oder keine Verzinsung vorsehen. Sehen die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vor, finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können dann nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Sehen die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor, ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Für die letzte Zinsperiode entfällt dagegen die Verzinsung, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) oder aber der Referenzpreis des Basiswerts die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere bzw. den Basispreis unterschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen,

gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

- (iv) Produktvariante 3a: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzen Bewertungstag)

Bei diesen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen, je nach Produkttyp, entweder eine Verzinsung vorsehen oder keine Verzinsung vorsehen. Sehen die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vor, finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können dann nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Sehen die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor, ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Für die letzte Zinsperiode entfällt dagegen die Verzinsung, wenn der Referenzpreis

des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

- (v) Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem Zinssatz vor, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffenden Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Infofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(vi) Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu

einem Zinssatz vor, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass diese Zinszahlung an eine Bedingung geknüpft ist. Die Schuldverschreibungen sehen in einem solchen Fall nur eine Verzinsung vor, wenn der Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder zu keinem Zeitpunkt dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis unterschritten hat (oder dieser bzw. diesem entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser bzw. diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt,

die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(vii) Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für den betreffenden Basiswert (oder entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich

einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust bei den Basiswerten kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(viii) Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) für den betreffenden Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Schwelle entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder unterschreiten Kurse bzw. Referenzpreise von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl an Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere bzw. den Basispreis für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag abhängig.

Unterschreitet kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag (bzw., falls die Emissionsbedingungen dies vorsehen, mindestens zum Nennbetrag) zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat (oder dieser Schwelle entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

Unterschreitet hingegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (**der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust bei den Basiswerten kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(ix) Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor. Anleger können Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag liegt.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag ab.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust bei den Basiswerten kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

- (x) Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreiten dagegen die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (**der Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust bei den Basiswerten kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht

für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

- (xi) Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag)

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor. Anleger können Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag liegt.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. In diesem Fall partizipieren die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholt wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

- (xii) Produktvariante 11: Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzen Bewertungstag)

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen keine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor. Anleger können Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag liegt.

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist dann von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dem für den Fälligkeitstag bezeichneten Bonusbetrag entspricht, je nachdem welcher Wert höher ist. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auch über den Nennbetrag steigen. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. In diesem Fall partizipieren die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts kann auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Zudem besteht für den Anleger ein Verlustrisiko in Bezug auf den Differenzbetrag zwischen dem von dem Anleger aufgewendeten Erwerbspreis für die Schuldverschreibungen (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(c) Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anspruch auf eine Rückzahlung an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Bei den Schuldverschreibungen ist der Zeitpunkt der Rückzahlung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage, spätestens jedoch am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag unabhängig von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte dem Nennbetrag entspricht. Der Anleger bleibt aber weiterhin dem Emittentenrisiko ausgesetzt.

Die Möglichkeit, Erträge in Form von Zinszahlungen zu erzielen, ist von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch für eine oder mehrere Zinsperioden vollständig entfallen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines in den Emissionsbedingungen bezeichneten und auf den bzw. die Basiswerte bezogenen Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses vorzeitig an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen können sich entweder auf einen oder auf mehrere Basiswerte beziehen. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ein höheres Risiko, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfällt, als bei Schuldverschreibungen, die sich nur auf einen Basiswert beziehen. Dies liegt darin begründet, dass bei diesen Schuldverschreibungen für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die Wertentwicklung jedes Basiswerts einzeln herangezogen werden kann.

Bei den Schuldverschreibungen kann für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte an einem Bewertungstag oder fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums herangezogen werden. Im Allgemeinen besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Beobachtung fortlaufend während eines Beobachtungszeitraums erfolgt, ein höheres Risiko, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfällt als bei Schuldverschreibungen, bei denen die Wertentwicklung nur an jeweils einem Bewertungstag je Zinsperiode betrachtet wird. Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Produktvarianten der Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag Folgendes:

- (i) Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen**

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

- (ii) Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

- (iii) Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

- (iv) Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz vor, wenn kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder dieser Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Zinssatz für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

(d) Digital-Anleihen

(i) Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen

Bei den verzinslichen Digital-Anleihen hängt die Höhe der Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung) von dem Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen vorausgesetzter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert oder die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen ab. Diese Ereignisse werden als **Zinsbedingungen** bezeichnet. Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen weisen für die Feststellung der Verzinsung für eine Zinsperiode entweder eine Zinsbedingung oder mehrere Zinsbedingungen auf.

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung werden für eine Zinsperiode in der in den Emissionsbedingungen mit dem Eintritt der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst, wenn die in den Emissionsbedingungen festgelegte Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode eingetreten ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für verschiedene Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen anwendbar sind und dass der mit dem Eintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Ist die Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der mit dem Nichteintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Ist aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, reduziert sich die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode und, falls für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sich reduziert oder vollständig entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten ist. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (ii) Produktvariante 2: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Soweit die Schuldverschreibungen nicht an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, ist bei den Schuldverschreibungen die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abhängig.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. **In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Ein Wertverlust des Basiswerts führt auch bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen. Es darf nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor Rückzahlung der Schuldverschreibungen wieder erholt wird. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt und dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder dieser entspricht, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

(e) Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Bei den inflationsindexierten Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen von der Entwicklung eines Basiswerts in der Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) abhängig ist.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass ein Inflationsindex nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation ist. Die durch einen Inflationsindex abgebildeten Preisveränderungen können von den Preisveränderungen abweichen, denen der Anleger ausgesetzt ist. Ein Inflationsindex kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der Entwicklung vergleichbarer anderer Indizes entsprechen. Ein Inflationsindex wird regelmäßig erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung berechnet und veröffentlicht. Dies bedeutet, dass ein Inflationsindex nur mit einer zeitlichen Verzögerung die Inflationsentwicklung abbilden kann und sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Inflationsindex die Preisentwicklung bereits verändert haben kann. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung für eine Zinsperiode zu Beginn der Zinsperiode auf Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex bis zu einem Zeitpunkt vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wird. Da die Zinsen für die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode erst nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Anleger gezahlt werden, kann sich die Entwicklung des Inflationsindex in diesem Zeitraum erheblich verändert haben, ohne dass dies bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird.

Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des Inflationsindex sind die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Ende der Laufzeit ungewiss und können nicht im Voraus berechnet werden.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vor, die von der Entwicklung eines Inflationsindex (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Basiszinssatz oder mit einem Faktor) abhängig ist und sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die betreffende Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Zudem kann in diesen Fällen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, besteht bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex das Risiko, dass die Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger entfällt. Dies ist der Fall, wenn die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen die Entwicklung des Inflationsindex übersteigt oder dieser entspricht.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist, führt ein fallender Inflationsindex (z.B. im Falle eines Rückgangs des allgemeinen Preisniveaus (Deflation)) zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen unter den Nennbetrag. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen oder, sofern die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Sehen die Schuldverschreibungen dagegen einen Mindestrückzahlungsbetrag vor, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflationsindex mindestens diesem Betrag. Die Schuldverschreibungsgläubiger bleiben in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.

2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die besondere Produktmerkmale aufweisen. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Endgültigen Bedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungssereignisses zahlbar gewesen wäre.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Das Vorzeitige Rückzahlungssereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. auf die Entwicklung des Differenzbetrags zwischen zwei Basiswerten. Aus diesem Grund ist ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis eintritt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) in der Form eines Höchstzinssatzes vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf den festgelegten Höchstzinssatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit einem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag, vorbehaltlich der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, mindestens dem Nennbetrag bzw. dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennbetrag bzw. dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag erfolgt, der auch unterhalb des Nennbetrags bzw. des Mindestrückzahlungsbetrags liegen kann.

Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennbetrags bzw. des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit ist von einer Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren abhängig, die im Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.5 näher dargestellt sind.

Verlustrisiko

Schuldverschreibungen, bei denen keine feste Rückzahlung zum Nennbetrag vorgesehen ist bzw. die über keinen Mindestrückzahlungsbetrag verfügen, sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung entweder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte oder eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen zu partizipieren, ohne diese Basiswerte erwerben zu müssen. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag unter Umständen auf Null fallen kann. **Potenzielle**

Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich daher darauf einstellen, dass sie einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts bzw. der betreffenden Basiswerte gebildet haben.

Der Anleger sollte daher beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte den Wert der Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswerts bzw. der Basiswerte während bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Beobachtungszeiträume vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der nach den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der fortlaufenden Beobachtung ein höheres Risiko besteht, dass ein Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte das maßgebliche Kursniveau unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

In einem solchen Fall erfolgt anschließend in der Regel die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Schuldverschreibungen nicht mehr oder eine mit einer solchen Bedingung verknüpfte vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte am Fälligkeitstag durch Lieferung des Basiswerts, des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten oder von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die

eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist**. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren sollte der Anleger berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Schuldverschreibungen mit nachträglicher Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen in den Emissionsbedingungen abschließend festgelegt sind.

So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile oder hinsichtlich der Höhe eines Zinssatzes in den Emissionsbedingungen nur eine Spanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bzw. die Höhe des Zinssatzes bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Spanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Schuldverschreibungen können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen werden der Kurs und die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können Schuldverschreibungen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Schuldverschreibungen dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur in der Regel **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Schuldverschreibungen, die nur an den Kurs oder die Wertentwicklung eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein kann.

Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Rohstoffen, Referenzzinssätzen,

Investmentfondsanteilen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungseignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung maßgeblichen Kurse der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Der Anleger sollte hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Korbs und der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

Die Regulierung und Reform von "Benchmarks" wirkt sich unter Umständen nachteilig auf den Wert von Schuldverschreibungen aus, die an solche "Benchmarks" geknüpft sind

Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die **Benchmark-Verordnung**) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde, dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeföhrten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im

Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die möglichen Risiken, die sich aus der Einführung der Regulierung von Benchmarks und der Anwendung der Benchmark-Verordnung ergeben, und deren Auswirkungen auf an Benchmarks geknüpfte Schuldverschreibungen zu informieren und gegebenenfalls die Unterstützung durch fachliche Berater einzuholen.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist

Risiken durch Schwankungen im Wert des bzw. der Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte bzw. einer Anlage in die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der jeweiligen Basiswerte entspricht und verfügen daher, sofern es sich bei dem bzw. den Basiswerten um Aktien handelt, über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden des bzw. der Basiswerte. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw. die Basiswerte ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Basiswerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Basiswerte eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird bzw. werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Referenzzinssätzen als Basiswert

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Besondere Risiken bei Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der bzw. den die Aktien ausgebenden Gesellschaft(en) in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

Besondere Risiken bei Indizes als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Werts eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die Emission der Schuldverschreibungen wird in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungseignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblichen Index bzw. Indizes oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. einen Korbbestandteil um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Werts der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Index bzw. der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei Rohstoffen als Basiswert

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen häufig zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Risiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken bei Futures-Kontrakten als Basiswert

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger sich bei Schuldverschreibungen bezogen auf Futures-Kontrakte in jedem Fall mit den Risiken vertraut machen, die mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Rohstoff verbunden sind.

Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands erheblichen Schwankungen unterworfen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollovergebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen reduzieren. Ferner kann je nach Vertragsgegenstand die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Besondere Risiken bei Währungswechselkursen als Basiswert

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken.

Besondere Risiken bei Investmentfondsanteilen als Basiswert

Handelt es sich bei einem der Basiswerte oder Korbbestandteile um einen Investmentfondsanteil, so bestehen diesbezüglich besondere Risiken.

Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Investmentfonds erworbenen Vermögensgegenständen führen grundsätzlich zu einem Wertverlust des Investmentfondsanteils. Insofern ist der Anleger bei Schuldverschreibungen bezogen auf Investmentfondsanteile als Basiswert den mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken ausgesetzt. Zusätzlich können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Illiquidität der Vermögensgegenstände sowie aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken bestehen.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt darüber hinaus neben den für die Verwaltung des Fondsvermögens anfallenden Gebühren, die eine mögliche positive Wertentwicklung eines Investmentfondsanteils erheblich reduzieren können, ganz entscheidend von den jeweiligen Fondsmanagern ab. Die Fondsmanager wählen die Vermögensgegenstände aus, in die der Investmentfonds zur Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie investiert. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Fondsmanager die Anlagestrategie nicht erfolgreich umsetzt und dass die Anlagestrategie in der Zukunft geändert wird. Darüber hinaus können Fondsmanager auch ausscheiden oder ersetzt werden. Sowohl eine Änderung der Anlagestrategie als auch ein Wechsel der Fondsmanager kann sich nachteilig auf den Wert des Investmentfondsanteils und damit den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fondsmanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen.

Vorbehaltlich der für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, einzelner Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende erhöhte Risiken (z.B. Marktentgegen, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Je nach Bestehensdauer des jeweiligen Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historische Daten zur Wertentwicklung fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die

Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden.

Bei Investmentfondsanteilen besteht das Risiko, dass der zugrunde liegende Investmentfonds jederzeit aufgelöst und liquidiert werden kann. In diesem Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen anzupassen und die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.

In bestimmten Situationen ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer Verzögerung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen und sich, zum Beispiel bei einer zwischenzeitlichen negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungereignissen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile vornehmen kann. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen neben den in 2.2 bis 2.4 genannten spezifischen Risikofaktoren maßgeblich sind.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Markzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörsen einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörsen gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörsen nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können. Anleger sollten zudem beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit in der Regel vom Auszahlungsprofil am Laufzeitende abweichen wird.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden oder erwartete Dividenden, die tatsächliche und erwartete Volatilität des bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen, den Abstand zu einer etwaigen Barriere, etwaige vorzeitige ordentliche Kündigungsrechte und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Risiko eines steigenden Marktzinsniveaus

Bei den Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass sich bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einzuschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigkt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen oder Lieferungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA (*Foreign Account Tax Compliance Act*) kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) „ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)“ an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der bei den Clearingsystemen eingehenden Zahlungen auswirken. FATCA kann jedoch anschließend in der zum Endanleger führenden Zahlungskette zu einer Reduzierung der Höhe der Zahlungen führen, die an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistet werden, wenn solche Depotstellen oder Finanzintermediäre generell nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt zu erhalten. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen

es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihrer Depotbank (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Gesetze oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt leisten zu können. Durch eine Zahlung an das Clearingsystem durch die Emittentin hat die Emittentin ihre Pflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt und sie ist somit für anschließend durch die Clearingsysteme und Depotstellen bzw. Finanzintermediäre weitergeleitete Zahlungen nicht verantwortlich. Darüber hinaus sind ausländische Finanzinstitute in einem Staat, der eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten (*intergovernmental agreement; IGA*) abgeschlossen hat, aller Voraussicht nach grundsätzlich nicht verpflichtet, auf von ihnen geleistete Zahlungen einen Einbehalt nach FATCA oder nach einem IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines IGA) vorzunehmen. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach FATCA befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*“.

Einbehalt nach dem Gesetz über Beschäftigungsanreize kann Auswirkungen auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen haben

Durch das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) wird unter bestimmten Umständen ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf Beträge erhoben, die Dividenden aus US-amerikanischen Quellen zuzurechnen sind, die auf bestimmte Finanzinstrumente gezahlt werden bzw. „als gezahlt gelten“. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinbehalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach dem HIRE Act befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“.

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhangigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfugung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollstandige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

Keine Aufrechnungsmoglichkeit

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen konnen vorsehen, dass die Aufrechnung mit und gegen Anspruehe aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie in einem solchen Fall ihre Anspruehe aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Anspruechen der Emittentin aufrechnen konnen.

3. BESCHREIBUNG DER EMMITTENTIN LANDES BANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 25. April 2018 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.8 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 25. April 2018 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt (die Prüfung des Registrierungsformulars durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit) und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für Schuldverschreibungsgläubiger, die zu den regulierten Investoren²⁸ gehören und in der Union ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Union ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Union abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Union haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.²⁹

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Datum dieses Basisprospekts. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/ratings.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum dieses Basisprospekts):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Emittentenrating	A1	A+*	A*
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	Aa3	AA-*	A*
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	A1	A+*	A-*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*

²⁸ Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (vi) Verwaltungs- und Investmentgesellschaften, (vii) Verwalter alternativer Investmentfonds und (viii) zentrale Gegenparteien.

²⁹ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der ESMA unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

Finanzkraft (BCA/Viability-Rating/SACP)	baa2	a+*	a*
--	------	-----	----

* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die Ratingskala für das Emittentenrating und langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Am 01.01.2017 trat in Deutschland die Änderung des § 46 f KWG in Kraft, der die Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten neu regelt. Aufgrund dieser Änderung haben die Ratingagenturen für die bis dato in einer Klasse zusammengefassten langfristigen erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten in ihrer jeweiligen Ratingmethodik eine Unterteilung in 2 Ratingklassen etabliert:

- 1.) In dieser Klasse bezieht sich das Rating im Grundsatz auf langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten gemäß § 46 f (Absatz 5 und 7) KWG („**Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung**“).

Benennung durch die Ratingagenturen:

- Moody's: „Senior senior unsecured bank debt“
- Fitch: „Long-term Deposit Rating“
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Unsecured“

- 2.) In dieser Klasse bezieht sich das Rating im Grundsatz auf langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten im durch § 46 f Absatz 5 KWG in Verbindung mit § 46 f Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang („**Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung**“ oder „**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**“)

Benennung durch die Ratingagenturen:

- Moody's: „Senior unsecured“
- Fitch: „Senior Unsecured“
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Subordinated“

Finanzkraft

Das Finanzkrafrating beurteilt die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt.

Das Baseline Credit Assessment („BCA“) wird von der Ratingagentur Moody's durchgeführt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Finanzkraft) bis c (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Das Viability-Rating wird von der Ratingagentur Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Das Stand-alone Credit Profile („SACP“) wird von der Ratingagentur Standard & Poor's ermittelt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis d (Ausfall).

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und eine etwaige Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die wesentlichen Zins- und Rückzahlungsszenarien der jeweiligen Schuldverschreibungen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass seitens der Emittentin ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht nicht ausgeübt wurde und dass die Schuldverschreibungen auch nicht anderweitig zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nachfolgend findet sich in den Ziffern 5.1 bis 5.5 eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps während in Ziffer 5.6 mögliche Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag beschrieben werden.

5.1 Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. von der Entwicklung eines Korbs, bestehend aus mehreren Korbbestandteilen, abhängig, wie jeweils in den Emissionsbedingungen festgelegt. Bei den Schuldverschreibungen der Produktvariante 9 ist dagegen die Zahlung des Bonuszinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig während die Höhe der Basisverzinsung variabel ist und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) abhängt. Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(a) Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte ab. Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen für diesen Basiswert festgelegte Barriere überschreitet, werden die

Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz verzinst. Abweichend hiervon werden die Schuldverschreibungen in der letzten Zinsperiode vor einer vorzeitigen Rückzahlung (d.h. nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses) zu einem abweichenden, in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.

Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten (oder dieser entsprechen), reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten (oder dieser entsprechen). Unterschreitet eine bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl an Basiswerten die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken oder sogar vollständig entfallen, falls die Emissionsbedingungen für diesen Fall keine Mindestverzinsung vorsehen. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken oder vollständig entfallen kann, falls die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) von der Wertentwicklung desjenigen aller Basiswerte bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode ab, der entweder die beste oder die schlechteste (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) Wertentwicklung bis zum betreffenden Bewertungstag aufweist. Dabei wird für die Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung addiert.

Weist der Basiswert mit der besten bzw. der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) am Bewertungstag für eine Zinsperiode eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. Andererseits wird die Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe fixiert, sofern der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entspricht oder überschreitet. In diesem Fall entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle nachfolgenden Zinsperioden diesem festgelegten Zinssatz.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Berechnungsstelle zu festgelegten Zeitpunkten einen der Basiswerte bestimmen kann, der für die Ermittlung der Verzinsung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um den Basiswert, der an diesem Bewertungstag entweder die niedrigste oder die höchste Wertentwicklung aufweist (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Es kann auch vorgesehen sein, dass eine solche Bestimmung nur erfolgen kann, sofern der Referenzpreis des betreffenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert (in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten beachten, dass die nachfolgende Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts nicht für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird und Anleger daher nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts partizipieren.

(c) Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Die Emissionsbedingungen sehen eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Basisverzinsung je Zinsperiode vor. Zudem kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten bis zum Bewertungstag aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**), eine positive Wertentwicklung bis zum Bewertungstag aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Die Höhe des Zinsbonus entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag. Ist der Wert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag gesunken, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag.

(d) Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer Eins abzuziehen ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass an jedem Bewertungstag die Wertentwicklungen von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Korbbestandteilen, die die höchsten Wertentwicklungen aller Korbbestandteile aufweisen, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an den nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt werden.

Die Höhe der Verzinsung in der ersten Zinsperiode entspricht (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung in Höhe von Null (0) Prozent oder einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) der Korbentwicklung am Bewertungstag für die erste Zinsperiode.

Ab der zweiten Zinsperiode entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung in Höhe von Null (0) Prozent oder einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode (einschließlich) ermittelten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin je Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen.

Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen.

(e) Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder, bei Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode, auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abgestellt wird.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) sowohl an einem steigenden als auch an einem fallenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum maßgeblichen Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(f) Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder auf die Wertentwicklung des Basiswerts von dem Anfangstag bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode abgestellt wird.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) an einem steigenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(g) Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen an einem oder mehreren Bewertungstagen abhängig. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen entspricht entweder der Korbentwicklung am Bewertungstag oder dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Insbesondere falls der Wert des Korbs an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstagen aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(h) Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für jede Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die

betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für eine oder mehrere Zinsperioden diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffenden Zinsperioden und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.

(i) Produktvariante 9: Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine variable Basisverzinsung für die bzw. jede Zinsperiode vor. Zudem sehen die Emissionsbedingungen eine mögliche Zahlung eines bereits festgelegten Zinsbonus für die Zinsperiode, bzw., wenn es mehrere Zinsperioden gibt, für die letzte Zinsperiode vor.

Die Höhe der Basisverzinsung wird auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) ermittelt. Die Höhe der Basisverzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss.

Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen. Der Referenzzinssatz kann aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die Basisverzinsung für die betreffende Zinsperiode aufweisen, der über Null Prozent liegt.

Die Emissionsbedingungen können einen Höchstzinssatz (Cap) für die Basisverzinsung vorsehen. Dies bedeutet, dass die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist.

Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die Zinsperiode bzw., wenn es mehrere Zinsperioden gibt, in Bezug auf die letzte Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erhalten die Anleger für die betreffenden Zinsperiode zusätzlich zur Basisverzinsung den Zinsbonus ausgezahlt. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dagegen diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.

5.2 Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Die Schuldverschreibungen können in unterschiedlicher Ausgestaltung emittiert werden. So ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen die Erzielung von Erträgen in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag oder am Fälligkeitstag ermöglichen. Ebenso ist es möglich, dass bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag nicht über den Nennbetrag steigen kann.

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall Erträge in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen können. Es ist jedoch ebenso möglich, dass Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen. In diesem

Fall können Anleger Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt.

Sofern die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vorsehen, verfügen die Schuldverschreibungen über mehrere Zinsperioden, die eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen können. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Die Höhe der Verzinsung kann für die verschiedenen Zinsperioden unterschiedlich ausfallen. Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Die Schuldverschreibungen weisen die Besonderheit auf, dass bei ihnen sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrags als auch der Zeitpunkt der Rückzahlung als auch (bei verzinslichen Schuldverschreibungen) die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig ist.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen entspricht. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, wenn der Wert des bzw. der Basiswerte zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises bzw. eines in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises oder eines anderen, in den Emissionsbedingungen bestimmtem Vorzeitigen Rückzahlungslevels in Bezug auf den bzw. den jeweiligen Basiswert) überschreitet oder (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Schwellenwert entspricht. Falls kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag sondern die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt erst am Fälligkeitstag.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung einer der Basiswerte bzw. einer bestimmten Anzahl an Basiswerten kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall statt durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. In diesem Fall kann der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin erheblich unter dem Nennbetrag liegen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(a) Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungseignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungseignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. In den Emissionsbedingungen kann auch vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der

Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs des Basiswerts oder der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser nicht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Barrieverletzung der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barrieverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am

Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen dieses Produkttyps kann eine Verzinsung vorgesehen sein. Ebenso ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, wobei die Emissionsbedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag und statt einer Verzinsung können Anleger Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen.

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die letzte Zinsperiode eine Verzinsung in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatzes in Bezug auf den Nennbetrag vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) unterschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), zugleich jedoch die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere bzw. den festgelegten Basispreis überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag jedoch den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), können Anleger statt einer Verzinsung Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag erzielen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der entweder über dem Nennbetrag liegt oder dem Nennbetrag entspricht, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgesetzten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag diesen festgelegten Schwellenwert (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts zugleich die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er diesem Wert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Produktvariante 3a: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen dieses Produkttyps kann eine Verzinsung vorgesehen sein. Ebenso ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, wobei die Emissionsbedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag und statt einer Verzinsung können Anleger Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen.

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die letzte Zinsperiode eine Verzinsung in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatzes in Bezug auf den Nennbetrag vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere)unterschreitet (oder dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag jedoch den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert in Höhe der Barriere bzw. des Basispreises überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), können Anleger statt einer Verzinsung Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag erzielen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der entweder über dem Nennbetrag liegt oder dem Nennbetrag entspricht, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsergebnis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. In den Emissionsbedingungen kann auch vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt werden, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(e) Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode. Die Emissionsbedingungen können jedoch eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

- (f) **Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums**

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode. Die Emissionsbedingungen können jedoch eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass diese Zinszahlung an eine Bedingung geknüpft ist. Die Schuldverschreibungen sehen in einem solchen Fall nur eine Verzinsung vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder zu keinem Zeitpunkt dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Auch in diesem Fall können die Emissionsbedingungen eine Zinsobergrenze (Cap) oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs des Basiswerts oder der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsergebnis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die

Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die betreffende Schwelle unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Verletzung der Schwelle in Form der Barriere bzw. des Basispreises der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der betreffenden Schwelle an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem

anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(g) Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis jedes oder einer bestimmten Anzahl von Basiswerten dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für den betreffenden Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis einer bestimmten Anzahl von Basiswerten der betreffenden Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis jedes Basiswerts oder einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten der betreffenden Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt

in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den betreffenden Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis für den betreffenden Basiswert ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem

anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Barriere bzw. unter dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(h) Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) für den betreffenden Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Schwelle entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder unterschreiten Kurse bzw. Referenzpreise von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl an Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere bzw. den Basispreis für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für

eine nachfolgende Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Schwelle entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzcertifikaten getilgt.

Unterschreitet kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat (oder dieser Schwelle entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Verletzung der maßgeblichen Schwelle der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der maßgeblichen Schwelle an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit

der Schlechtesten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Unterschreitet hingegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (**der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(i) Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den betreffenden Basiswert überschreitet oder diesem entspricht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungssereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines

Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie diesem Schwellenwert), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet der Referenzpreis eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag den betreffenden Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert und überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) zugleich die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (**der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis für den betreffenden Basiswert ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(j) Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreiten dagegen die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich

einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(k) Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungseignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Mindestrückzahlungsbetrag und/oder einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungseignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen

Referenzpreises) oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dem für den Fälligkeitstag bezeichneten Bonusbetrag, je nachdem welcher Wert höher ist. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag diesen festgelegten Schwellenwert und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(I) Produktvariante 11: Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungseignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für die vorzeitige Rückzahlung überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag abhängig ist und bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auch über den Nennbetrag steigen kann. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder dem in den Emissionsbedingungen für diesen Vorzeitigen Rückzahlungstag bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag, je nachdem welcher Wert höher ist. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags kann für jeden Vorzeitigen Fälligkeitstag unterschiedlich sein. Zudem können die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungssereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auch über den Nennbetrag steigen kann. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dem für den Fälligkeitstag bezeichneten Bonusbetrag, je nachdem welcher Wert höher ist. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

5.3 Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern, Erträge in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu erzielen.

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage, spätestens jedoch am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Sowohl der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen sind von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag vor.

Das Vorzeitige Rückzahlungssereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Tritt das Vorzeitige Rückzahlungssereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen mehrere Zinsperioden vor, die eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen können. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Die Höhe der Verzinsung kann für die verschiedenen Zinsperioden unterschiedlich ausfallen. Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(a) Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die

Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

(b) Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

(c) Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

(d) Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder dieser Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in

diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

5.4 Digital-Anleihen

(a) Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Basiswerts oder von der Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen abhängig. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen weisen für die Feststellung der Verzinsung für eine Zinsperiode entweder eine Zinsbedingung oder mehrere Zinsbedingungen auf, gegebenenfalls mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung werden für eine Zinsperiode in der in den Emissionsbedingungen mit dem Eintritt der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst, wenn die in den Emissionsbedingungen festgelegte Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode eingetreten ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für verschiedene Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen anwendbar sind und dass der mit dem Eintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Ist die Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der mit dem Nichteintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Die in den Emissionsbedingungen für die Zahlung einer Verzinsung für eine Zinsperiode vorausgesetzte Zinsbedingung bzw. bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, die jeweils für die Zahlung einer bestimmten Verzinsung vorausgesetzte Zinsbedingung bezieht sich auf die Entwicklung des Basiswerts oder auf die Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Zinsbedingung dann eingetreten ist, wenn der Basiswert bzw. die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen an einem Bewertungstag für die betreffenden Zinsperiode, an mehreren oder an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode die vorausgesetzte Entwicklung aufweisen oder fortlaufend oder zu einem beliebigen Zeitpunkt

während eines Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Entwicklung aufweisen.

So kann beispielsweise in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in Höhe eines bestimmten Zinssatzes verzinst werden, wenn der Basiswert (oder die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen) zum vorausgesetzten Zeitpunkt einen bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet oder unterschreitet (oder jeweils diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgegeben).

Ist aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, reduziert sich die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode und, falls für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sich reduziert oder vollständig entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten sind. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Produktvariante 2: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts

Soweit die Schuldverschreibungen nicht an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor, so dass Anleger Erträge nur in Form eines über dem anfänglichen Emissionspreis liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen können.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet steigt der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert und Anleger partizipieren an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag hinaus. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ist der Anleger den Risiken eines fallenden Basiswerts uneingeschränkt ausgesetzt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft, wobei nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis oder zur Barriere abgestellt wird. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

5.5 Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Bei den inflationsindexierten Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen von der Entwicklung eines Basiswerts in der Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) abhängig ist. Die Schuldverschreibungen richten sich daher an Anleger, die mit einem steigenden Inflationsindex während der Laufzeit der Schuldverschreibungen rechnen.

(a) Verzinsung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen können unterschiedliche Formen der Verzinsung vorsehen:

(i) Feste Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden oder für ihre gesamte Laufzeit eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung aufweisen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung für die gesamte Laufzeit unverändert bleibt oder dass die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Die Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Entwicklung des Basiswerts durch eine höhere Verzinsung der Schuldverschreibungen.

(ii) Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Inflationsindex

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit (mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden) eine variable Verzinsung vorsehen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der Entwicklung des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zeitraums ermittelt. Steigt der Inflationsindex während des festgelegten Zeitraums nicht oder nicht in der erwarteten Höhe an, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall für eine oder mehrere Zinsperioden vorbehaltlich eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes auch vollständig entfallen.

(iii) Variable Verzinsung unter Multiplikation mit einem Basiszinssatz

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch Multiplikation des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiszinssatzes mit der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelten Entwicklung des Inflationsindex erfolgt. Bei dieser Berechnungsmethode erhöht sich (vorbehaltlich der Vereinbarung einer Zinsobergrenze in Form eines Höchstzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bei einem steigenden Inflationsindex die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des steigenden Inflationsindex. Gleichzeitig reduziert sich (vorbehaltlich der Vereinbarung eines Mindestzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des fallenden Inflationsindex.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

(iv) Variable Verzinsung unter Anwendung eines Faktors

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Faktors erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes

für eine Zinsperiode wird bei Schuldverschreibungen mit dieser Berechnungskomponente der jeweilige, auf der Grundlage des Inflationsindex ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Faktor multipliziert.

Bei einem Faktor von über 100% partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in einem höheren Maße an einem steigenden Inflationsindex als bei einem Faktor von 100%. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Inflationsindex in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße sinkt als bei einem Faktor von 100%. Bei einem Faktor von unter 100% partizipieren Anleger an einem steigenden Inflationsindex in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Faktor von unter 100% im Fall eines fallenden Inflationsindex in der Regel auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

(v) Zinsuntergrenze (Floor) und Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen sehen zumindest eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines Mindestzinssatzes in Höhe von Null Prozent für alle Zinsperioden vor. Sie können jedoch auch eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes und/oder eine Zinsobergrenze (Cap) in Form eines Höchstzinssatzes für eine oder mehrere oder alle Zinsperioden vorsehen. Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen. Eine Zinsobergrenze (Cap) bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer positiven Entwicklung des Inflationsindex partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Eine Zinsuntergrenze (Floor) führt dazu, dass die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst werden. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des Inflationsindex der auf Grundlage dieser Entwicklung berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze (Floor) liegen würde.

(vi) Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können einen Aufschlag oder einen Abschlag auf den auf der Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex berechneten Zinssatzes vorsehen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

(b) Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen können für die Schuldverschreibungen verschiedene Rückzahlungsalternativen am Fälligkeitstag vorsehen, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt wurden.

(i) Rückzahlungsalternative 1: Rückzahlung zum Nennbetrag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. In diesem Fall können Anleger Erträge nur in Form von Zinszahlungen während der Laufzeit erzielen, deren Höhe von der Entwicklung des Inflationsindex abhängt.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Inflationsindex

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Entwicklung des Inflationsindex abhängt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird in diesem Fall auf

Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums berechnet. Ein Anstieg des Inflationsindex während dieses Zeitraums führt zu einem höheren Rückzahlungsbetrag während ein sinkender Inflationsindex dazu führt, dass sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann in diesem Fall, abhängig von der Entwicklung des Inflationsindex, unter den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sinken und einen unter Umständen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die Emissionsbedingungen können einen Mindest- bzw. einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Sehen die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vor, entspricht der Rückzahlungsbetrag unabhängig von der Entwicklung des Inflationsindex mindestens diesem Betrag. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt. Sehen die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vor, kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über diesen in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einem Anstieg des Inflationsindex, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

(iii) Rückzahlungsalternative 3: Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich einer Abschließenden Zinszahlung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Dies bedeutet, dass am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Berechnungsstelle die Entwicklung des Inflationsindex für den in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird (**die Festgestellte Inflationsentwicklung**) und von diesem Betrag die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen abgezogen werden. Daher erhält der Anleger Zahlungen in Form der Abschließenden Zinszahlung nur dann, wenn die Festgestellte Inflationsentwicklung die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen übersteigt.

Ein Ansteigen des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums kann daher zu einer höheren Abschließenden Zinszahlung führen. Steigt der Inflationsindex nicht im ausreichenden Maße oder stagniert oder fällt der Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums, entfällt die Abschließende Zinszahlung vollständig. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt.

5.6 Beschreibung möglicher Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Diese werden in den nachfolgenden Absätzen näher beschrieben, wobei für die Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und die Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag in jedem Fall eine automatische vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungereignisses vorgesehen ist, die jeweils ausführlich in der Beschreibung der Funktionsweise des jeweiligen Produkts erläutert wird.

(a) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag an die

Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen ein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Das Vorzeitige Rückzahlungsergebnis bezieht sich auf die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. auf die Differenz zwischen zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann beispielsweise ein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis eintreten, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Basiswert bzw. die Differenz zwischen zwei festgelegten Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Bewertungstag oder an einem Tag während des vorgegebenen Zeitraums den in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsergebnis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

(c) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Zudem werden verzinsliche Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst oder die Verzinsung endet am Tag vor der außerordentlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Zahlungen auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger geschuldete Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die Auszahlende Stelle (wie nachfolgend definiert) verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit – unter Umständen auch rückwirkend – durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über – unter Umständen auch rückwirkende – Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren oder ihn für etwaige nachteilige Änderungen zu kompensieren.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von dessen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Schuldverschreibungen nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem er ansässig ist oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegt, den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem

inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt oder verwaltet werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wurden in demselben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete gleichartige Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro sondern in fremder Währung erworben, veräußert oder eingelöst werden, sind die Veräußerungs- oder Einlösungserlöse und die Anschaffungskosten auf Basis des zum jeweiligen Veräußerungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen, so dass Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns sind. Die Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug.

Wenn Schuldverschreibungen, die als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind, durch Geldzahlung erfüllt werden, unterliegen die realisierten Kapitalerträge (d.h. der erhaltene Geldbetrag abzüglich direkt damit verbundener Kosten und Ausgaben, z.B. Anschaffungskosten) der Kapitalertragsteuer. Im Falle einer physischen Lieferung werden die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaige zu zahlende zusätzliche Beträge als Anschaffungskosten der bei physischer Lieferung erhaltenen Basiswerte angesehen. Der Kapitalertragsteuer unterliegen gegebenenfalls Gewinne aus der anschließenden Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Basiswerte. Bei bestimmten Basiswerten (z.B. Rohstoffe oder Währungen) unterliegt der anschließende Verkauf dieser Basiswerte möglicherweise nicht der Kapitalertragsteuer, wie in diesem Abschnitt beschrieben, sondern der Veräußerungsgewinn ist mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zu versteuern.

Bei Schuldverschreibungen (die nicht als Termingeschäfte zu qualifizieren sind), die für den Emittenten oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Zahlung eines Geldbetrags die Lieferung von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Schuldverschreibungen als Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere; erhält der Anleger neben den Wertpapieren eine Gegenleistung, unterliegt diese dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die genannte Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle bei physischer Lieferung mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Wertpapiere dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Erlös für die erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten). Etwaige Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind jedoch nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Aktien desselben Kalenderjahres oder in Folgejahren verrechenbar.

Wurden die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf 30 % des Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger vereinnahmter Stückzinsen erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung

eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus gewissen anderen Staaten (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Danach können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung wird von den Finanzbehörden generell nur anerkannt, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Liegen bei den Schuldverschreibungen mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, gelten die tatsächlich vereinbarten Erträge stets als steuerpflichtige Einkünfte, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor und diese werden auch tatsächlich durchgeführt. Nach der Verwaltungsauffassung liegt für den Fall von Schuldverschreibungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten jedoch ohne Schlusszahlung bei Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Veräußerung vor, mit der Folge, dass verbleibende Anschaffungskosten nicht steuerlich abzugsfähig sind. Verbleibende Anschaffungskosten für Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten sind danach auch dann nicht steuerlich abzugsfähig, wenn die Wertpapiere keine Zahlung im Zeitpunkt der Endfälligkeit vorsehen oder es zu einer vorzeitigen Beendung kommt, weil der Basiswert eine vorgegebene Bandbreite verlassen oder bestimmte Barrieren über- oder unterschritten hat (z.B. bei einer Knock-out-Struktur). Obwohl sich die veröffentlichte Verwaltungsauffassung nur auf Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten bezieht, ist nicht auszuschließen, dass die deutschen Finanzbehörden die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere anwenden werden.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder (bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch einen Privatanleger über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt oder verwaltet, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine steuermindernde Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem persönlichen progressiven Steuersatz besteuert werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Die tatsächlich einbehaltenden Kapitalertragsteuern werden, soweit sie die Steuerschuld des Anlegers übersteigen, erstattet. Eine Steuerveranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei einem nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag oder einem noch nicht bei der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlust). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist jedoch auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (nur bei Zusammenveranlagung) verrechnet werden, die diese in demselben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen. Verluste aus der Veräußerung aus im Austausch für die Schuldverschreibungen erhaltenen Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechenbar.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn für die Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen gezahlt werden und der Rückzahlungsbetrag bei Erwerb bereits feststeht, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Rückzahlungsbetrag dieser Schuldverschreibungen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Schuldverschreibungen, die für Steuerzwecke als Termingeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus demselben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Andernfalls können diese Verluste grundsätzlich zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für Termingeschäfte, die der Absicherung von Risiken aus Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Weitere Spezialregelungen gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das

Kreditwesen. Im Falle einer physischen Erfüllung der Schuldverschreibungen können bestimmte Einschränkungen für den Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von erhaltenen Aktien gelten.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Investmentbesteuerung

Sind die bei physischer Lieferung gelieferten Basiswerte als Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen oder bilden Schuldverschreibungen die Entwicklung eines Investmentfonds ab, können sich für den Anleger abweichende besondere Steuerfolgen ergeben. Insbesondere können Anleger unter Umständen der Besteuerung mit nicht tatsächlich ausgeschütteten Einkünften eines Investmentfonds in Form einer besonderen Vorabpauschale unterliegen, die bei einem späteren Verkauf oder Rückgabe der Fondsanteile das erzielte Veräußerungsergebnis mindert. Zudem werden unter bestimmten Voraussetzungen Einkünfte aus Aktien- oder Immobilienfonds teilweise von der Besteuerung freigestellt.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungssteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die EU-Kommission und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarktteansaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Schuldverschreibungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*; **IRS**) ein **Teilnehmendes FFI (Participating FFI)** werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos (United States account)** der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber (Recalcitrant Holder)**) zu behandeln ist. Insofern trifft Anleger eine

Mitwirkungspflicht, um eine solche Feststellung zu ermöglichen. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2019. Dieser Einbehalt ist potenziell anwendbar auf Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem **Bestandsschutztermin** (*grandfathering date*) begeben wurden, d. h. (A) für Schuldverschreibungen, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden, und (B) für Schuldverschreibungen, die eine dividendenäquivalente Zahlung nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem die Zahlungen dieser Art erstmals als dividendenäquivalente Zahlung behandelt werden, oder die (in beiden Fällen) nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements; IGA*) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf alle von ihm vereinnahmten Zahlungen als von Steuerein behalten nach FATCA befreites **Meldendes FI (Reporting FI)** behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem IGA-Staat grundsätzlich nicht verpflichtet, Ein behalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einer IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen (die **IGA USA-Deutschland**), die im Wesentlichen auf der "Modell 1"-IGA basiert.

Sofern die Emittentin nach der IGA USA-Deutschland als Meldendes FI behandelt wird, wird sie ihrer Erwartung nach nicht zur Vornahme eines FATCA-Einbehalts auf die von ihr geleisteten Zahlungen verpflichtet sein. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Emittentin tatsächlich als Meldendes FI behandelt wird oder dass sie in Zukunft nicht zur Vornahme von FATCA-Ein behalten auf Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet sein wird. Die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen zu FATCA-Ein behalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist und auch nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Nicht kooperierender Kontoinhaber ist.

Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin und einer Zahlstelle zu leistenden Zahlungen auswirken, da jede Stelle innerhalb der Zahlungskette, von der Emittentin bis hin zu den Teilnehmern des jeweiligen Clearingsystems, ein bedeutendes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftstätigkeit von der Einhaltung der Bestimmungen des FATCA abhängt, und da nicht davon

auszugehen ist, dass ein im Rahmen einer IGA möglicherweise eingeführter alternativer Ansatz Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben würde.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen steuerlichen Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Gesetz über Beschäftigungsanreize

Das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß Section 871(m) wird auf solche Zahlungen in den USA grundsätzlich ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % erhoben, der durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann, mit anderen US-Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden kann oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder -erstattung fristgerecht bei der IRS beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "*specified notional principal contract*", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Gemäß Section 871(m) der erlassenen endgültigen US-Steuerrichtlinien (die **Richtlinien nach Section 871(m)**) ist bei bestimmten Nicht-US-Inhabern der Schuldverschreibungen ein Einbehalt in Bezug auf Beträge vorgeschrieben, die als Dividenden auf bestimmte US-Wertpapiere zurechenbar behandelt werden. Schuldverschreibungen können insbesondere dann einem Einbehalt nach Section 871(m) unterliegen, wenn der Basiswert oder mindestens einer der Basiswerte eine Aktie einer in den USA ansässigen Gesellschaft ist oder es sich bei dem bzw. den Basiswerten um einen Index oder einen Fondsanteil handelt, der solche Aktien beinhaltet bzw. in seinem Vermögen hält. Gemäß den Richtlinien nach Section 871(m) unterliegen nur Schuldverschreibungen, deren erwartete Rendite hinreichend mit der des zugrundeliegenden US-Wertpapiers vergleichbar ist, dem Einbehaltssystem nach Section 871(m) (wodurch die betreffende Schuldverschreibung eine **Betroffene Schuldverschreibung** (*Specified Note*) wird). Die Richtlinien nach Section 871(m) sehen bestimmte Ausnahmen für diesen vorgeschriebenen Einbehalt vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte, sehr marktbreite Indizes gekoppelt sind.

Ein Einbehalt in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen wird grundsätzlich dann vorgeschrieben sein, wenn Barzahlungen auf eine Betroffene Schuldverschreibung erfolgen, oder am Tag der Fälligkeit, des Verfalls oder einer sonstigen Veräußerung der Betroffenen Schuldverschreibung. Werden bei dem (bzw. den) zugrundeliegenden US-Wertpapier(en) Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Betroffenen Schuldverschreibung erwartet, so wird ein Einbehalt grundsätzlich selbst dann noch vorgeschrieben sein, wenn die Betroffene Schuldverschreibung keine ausdrücklich an Dividenden gebundenen Zahlungen vorsieht. Überdies kann die Emittentin die vollen 30 % der Steuern auf jede Zahlung auf die Betroffenen Schuldverschreibungen im Hinblick auf dividendenäquivalente Zahlungen einbehalten, ungeachtet der Möglichkeit, eine Ausnahme von dem Einbehalt oder einen niedrigeren Einbehalt unter dem anderenfalls anwendbaren Recht in Anspruch zu nehmen (zur Klarstellung, dies gilt auch im Fall, dass ein Nicht-US-Inhaber zur reduzierten Besteuerung durch ein geltendes Steuerabkommen mit den USA berechtigt ist). Ein Nicht-US-Inhaber kann möglicherweise eine Rückerstattung eines überschießenden Einbehalts fordern, sofern die notwendigen Informationen rechtzeitig bei der zuständigen US-Steuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*) eingereicht werden. Rückerstattungsansprüche unterliegen den Anforderungen des US-

Steuerrechts und es wird keine Zusicherung abgegeben, dass auf einen bestimmten, geltend gemachten Erstattungsanspruch zeitnah oder überhaupt gezahlt wird. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinbehalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet.

Die Richtlinien nach Section 871(m) gelten grundsätzlich für am oder nach dem 1. Januar 2017 begebene Betroffene Schuldverschreibungen. Unterliegen die Bedingungen einer Schuldverschreibung einer "wesentlichen Änderung" (im Sinne der einschlägigen Definition des US-Steuerrechts), so würde die Schuldverschreibung für die Zwecke der in Abhängigkeit von den zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen zu treffenden Feststellung, ob es sich bei der betreffenden Schuldverschreibung um eine Betroffene Schuldverschreibung handelt, grundsätzlich als am Tag der Änderung eingezogen und erneut begeben behandelt. Gleichermassen könnte die IRS im Fall einer nach dem ursprünglichen Begebungstag erfolgenden Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen derselben Serie (oder im Fall eines anderen Vorgangs, der nach den einschlägigen Vorschriften des US-Steuerrechts als Begebung gilt, beispielsweise bestimmte Veräußerungen von Schuldverschreibungen aus dem Bestand) den Tag dieser späteren Begebung bzw. Veräußerung für die Zwecke der Feststellung, ob es sich bei den bestehenden Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt, als den Begebungstag ansehen. Eine Schuldverschreibung, die der genannten Vorschrift zuvor nicht unterfiel, könnte somit infolge einer solchen Änderung oder weiteren Begebung zu einer Betroffenen Schuldverschreibung werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, wird sie in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob sie festgestellt hat, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt; auch Kontaktdaten zur Einholung zusätzlicher Informationen über die Anwendbarkeit von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen sind darin zu finden. Wenn die Schuldverschreibungen Betroffene Schuldverschreibungen sind, sollte ein Nicht-US-Inhaber dieser Betroffenen Schuldverschreibungen davon ausgehen, dass er einem Einbehalt in Bezug auf sämtliche Basiswerte unterliegt, die den betreffenden Schuldverschreibungen zugrunde liegen und bei denen es sich um dividendenberechtigte US-Wertpapiere handelt. Die Feststellung der Emittentin ist für Nicht-US-Inhaber der Schuldverschreibungen verbindlich, nicht jedoch für die IRS. Die Richtlinien nach Section 871(m) erfordern komplexe Berechnungen hinsichtlich Schuldverschreibungen, die an US-Wertpapiere gekoppelt sind, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann unsicher sein. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]³⁰

**[Emissionsbedingungen
der Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als ● bezeichnet]³¹
(ISIN ●)]**

§ 1 (Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [*[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*[andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●]* (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]³²

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]³³

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

³⁰ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

³¹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

³² Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

³³ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Stückzinsen werden [nicht][nur für die Basisverzinsung] berechnet.

2. Die Zinsen werden für den Zeitraum [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom Verzinsungsbeginn bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet. Die Zinsen sind nachträglich am [Ende der jeweiligen Zinsperiode][● (der **Zinszahltag**)] zahlbar.
3. [Die Bezeichnungen der einzelnen Zinsperioden, die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zeiträume und den maßgeblichen Zinszahltag (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tags der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz [4][●] oder § 9 Absatz 4) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Zinsperiode	Zeitraum	Zinszahltag
erste Zinsperiode	●	●
●	●	●
[●]	[●]	[●]

]

4. **[Bei Verwendung eines Zinstagequotienten:]** Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltagen pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

[Bei Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 1):]

5. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf

[drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet, beträgt der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. [Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode]]. Erfolgt zum Ende der betreffenden Zinsperiode aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen, werden die Schuldverschreibungen abweichend zu dem vorangehenden Satz für diese Zinsperiode zu einem Zinssatz von ●% [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag ● Euro je Schuldverschreibung für diese Zinsperiode.]

Sofern der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte an zumindest einem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet oder dieser entspricht, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode und der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl an Basiswerten bestimmt, die ihre Barriere an zumindest einem der Bewertungstage für die betreffende Zinsperiode unterschritten haben oder bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem der Bewertungstage dieser Barriere entsprochen hat.

Anzahl der Basiswerte, bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem Bewertungstag die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat	Zinssatz für die Zinsperiode in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
0	[●]	[●]
1	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

Sofern der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten an einem Bewertungstag innerhalb der jeweiligen Zinsperiode die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat, [beträgt die Verzinsung für die Zinsperiode ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode]][entfällt die Verzinsung in Bezug auf diese Zinsperiode].]

[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 2):]

5. [[In der ● Zinsperiode] [Von der ersten bis zur ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode].]
6. Der Zinssatz für [die betreffende] [[jede][die] folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:
 - (a) Der Zinssatz [in % p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Summe aus (a) ● % plus (b) [● %] der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung[, wobei der Zinssatz für die betreffende

Zinsperiode mindestens Null % beträgt]. Zur Klarstellung: Im Fall, dass die Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung einen negativen Wert aufweist, reduziert sich der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Schuldverschreibungen entsprechend.

- (b) Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als ● % bezogen auf den Nennbetrag, berechnet sich der Zinssatz für alle nachfolgenden Zinsperioden nicht mehr nach dem vorangehenden Absatz (i) sondern der Zinssatz beträgt für alle nachfolgenden Zinsperioden ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 3):]

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:
- (a) Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode beträgt ● % p.a. (die **Basisverzinsung**).
- (b) Zudem kann am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus bezogen auf die Gesamtlaufzeit erfolgen. Die Höhe des Zinsbonus je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag. Sofern die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag einen negativen Wert aufweist, entfällt der Zinsbonus.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante Nr. 4):]

5. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:
- (a) Der Zinssatz für die erste Zinsperiode entspricht der Korbentwicklung an dem Ersten Bewertungstag. Der Zinssatz für die erste Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].
- (b) [Der Zinssatz [für die ● und die ● Zinsperiode][von der ● bis zur ● Zinsperiode] entspricht der höchsten von allen an den vorangegangenen Bewertungstagen (einschließlich des Bewertungstags für die betreffende Zinsperiode) festgestellten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen je Schuldverschreibung [(in % des Nennbetrags)]. Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].]
- (c) Der Zinssatz für die letzte Zinsperiode entspricht der höchsten von allen an den vorangegangenen Bewertungstagen (einschließlich des Bewertungstags für die letzte Zinsperiode) festgestellten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen je Schuldverschreibung. Der

Zinssatz für die letzte Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 5):]

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei einer Zinsperiode: Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die Zinsperiode entspricht der Absoluten Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag. [Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht jedoch mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.]

Die **Absolute Wertentwicklung des Basiswerts** am Bewertungstag ergibt sich aus der Differenz (als absoluter Wert festgestellt) aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

Die Absolute Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag wird auf Grundlage der folgenden Formel festgestellt:

$$\text{Absolute Wertentwicklung des Basiswerts} = \left[\text{abs} \left(\frac{\text{RP Basiswert (Bewertungstag)}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} - 1 \right) \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert (Bewertungstag) entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei mehreren Zinsperioden: Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Absoluten Wertentwicklung des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag. [Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht jedoch mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.]

Die **Absolute Wertentwicklung des Basiswerts** an einem Bewertungstag ergibt sich aus der Differenz (als absoluter Wert festgestellt) aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag geteilt durch (ii) den Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. im Fall der ersten Zinsperiode geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis) abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

Die Absolute Wertentwicklung des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag wird auf Grundlage der folgenden Formel festgestellt:

$$\text{Absolute Wertentwicklung des Basiswerts} = \left[\text{abs} \left(\frac{\text{RP Basiswert (Bewertungstag)}_i}{\text{RP Basiswert (Bewertungstag)}_{i-1}} - 1 \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Basiswert (Bewertungstag)_i entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag;

RP Basiswert (Bewertungstag): i-1 entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. in der ersten Zinsperiode dem Anfänglichen Referenzpreis).]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 6):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die [betroffende] Zinsperiode entspricht dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[für die betreffende Zinsperiode] geteilt durch (b) [Wert einfügen: ●].]

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die [betroffende] Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode geteilt durch (ii) den Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. im Fall der ersten Zinsperiode geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis) abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).]

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis, abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).]

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt höchstens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt mindestens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante Nr. 7):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag für die [betroffende] Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) der [Durchschnittlichen] Korbentwicklung am [Letzten] [betroffenden] Bewertungstag abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt höchstens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Der Zinssatz [für jede Zinsperiode] beträgt mindestens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 8):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag][in p.a.] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus (a) der Basisverzinsung für die [betreffende] Zinsperiode und (b) dem Zinsbonus für die [betreffende] Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Die **Basisverzinsung** entspricht [für [jede][die] Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][der in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Basisverzinsung].

Der **Zinsbonus** entspricht [für [jede][die] Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zinsbonus], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht]. Andernfalls entfällt der Zinsbonus für die betreffende Zinsperiode.

Zinsperiode	Basisverzinsung in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]	Zinsbonus in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]
●	●	●
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 9):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bzw. in Bezug auf den Zinsbonus [in der letzten Zinsperiode] am Bewertungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz in p.a. für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht:

- (a) für alle Zinsperioden bis auf die letzte Zinsperiode der Basisverzinsung; und
- (b) für die letzte Zinsperiode] der Summe aus (i) der Basisverzinsung für die [betreffende] Zinsperiode und (ii) dem Zinsbonus, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Die **Basisverzinsung** entspricht für [jede][die] Zinsperiode dem [● Euribor®³⁴] [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [zuzüglich eines Aufschlags von ●][abzüglich eines Abschlags von ●].

[Die Basisverzinsung beträgt für [jede][die] Zinsperiode mindestens ●% p.a.]

[Der Basisverzinsung beträgt für [jede][die] Zinsperiode höchstens ●% p.a.]

[Die Basisverzinsung entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

³⁴ Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][**anderen Markeninhaber einfügen:** ●]

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

Der **Zinsbonus** [für die letzte Zinsperiode] entspricht ● % p.a., sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht]. Andernfalls entfällt der Zinsbonus [für die letzte Zinsperiode].

6. Der gemäß Absatz ● festgestellte Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne automatische Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] [(Absatz 2)][(Absatz 2 bis ●)], spätestens jedoch am ● (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [in Bezug auf die erste Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **[Erste] Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
3. [Wenn [in Bezug auf die zweite Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.] [**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]
4. [Wenn [in Bezug auf die dritte Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.] [**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]

5. [Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
6. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
7. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **[Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts][**Bezeichnung des Kurses: ●**] am Anfangstag] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle]] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten][Schlusskurs des Basiswerts][**Bezeichnung des Kurses: ●**] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird.]]]³⁵

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in Absatz [4][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][**Bezeichnung des Kurses: ●**] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird.]]]³⁶

2. **[Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) ●.]

[Bei einem Basiswert: Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten oder einem Korb: Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte][für eine Korbaktie][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte][in Bezug auf die betreffende Korbaktie][in Bezug auf alle Korbaktien] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert][für die betreffende Korbaktie][für alle Korbaktien] ist.]

3. **[Bankgeschäftstag** ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

³⁵ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf den Basiswert.

³⁶ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf mehrere Basiswerte.

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]]

4. Basiswert [ist][sind]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [*Datum einfügen: ●*] fällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code (●)][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures-Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen: ●*].]

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem *Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●*] (der **Referenzmarkt**)[auf der *Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●* (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der [*Währung einfügen: ●*]/[*Währung einfügen: ●*]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [*Währung einfügen: ●*], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um eine Einheit [*Währung einfügen: ●*] zu erwerben.]

[der von ● (die **Fondsgesellschaft**) verwaltete ● (der **Investmentfondsanteil**) [(ISIN: ●)].]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:*

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexberechnungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenz-index]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]]³⁷

[Bei Schuldverschreibungen mit Entfernung von Basiswerten während der Laufzeit einfügen: Erstmals am ● und danach an jedem folgenden Bewertungstag wird die Berechnungsstelle den Basiswert entfernen und für die Feststellung der Höhe weiterer Zahlungen unter den Schuldverschreibungen unberücksichtigt lassen, bei dem die Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Bewertungstag den [niedrigsten][höchsten] Wert aufweist[, sofern der Referenzpreis dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag ●% des jeweiligen Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet]. Sofern zwei oder mehr Basiswerte an einem Bewertungstag eine identische Wertentwicklung aufweisen, bestimmt die Berechnungsstelle, welcher Basiswert entfernt wird. Die Berechnungsstelle wird die Entfernung eines Basiswerts gemäß § 11 bekannt machen.]

5. **[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] [Bewertungstag] geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den [niedrigsten][höchsten] Wert ergibt.]
6. **[Berechnungstag** ist jeder Tag**[Bei einem Index einfügen:** an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].] **[Bei Währungswechselkursen einfügen:** bei dem es sich um einen [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] handelt.]**[Bei Investmentfondsanteilen einfügen:** an dem der [Nettoinventarwert]**[Bezeichnung des Kurses einfügen:** ●] von der Fondsgesellschaft [planmäßig] berechnet und veröffentlicht wird.]

[Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]³⁸

7. **[Das Bezugsverhältnis entspricht ●.]** **[Das Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]
8. **[Referenzpreis [des][eines] [Basiswerts]** [einer] [Korbaktie] bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Referenzpreis [des][eines] [Basiswerts] [einer] [Korbaktie] [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist

[der von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[der an der [für [den betreffenden Basiswert][die betreffende Korbaktie] bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[der an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

³⁸ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[der auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][Schlusskurs der betreffenden Korbaktie]**[Bezeichnung des Kurses: ●]** [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in **[Währung einfügen: ●]** umgerechnet wird]][in **[Währung einfügen: ●]**[], der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird.]]

[Bei Währungswchselkursen als Basiswert einfügen: [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**[anderen Zeitpunkt einfügen: ●]** veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][**[anderen Zeitpunkt einfügen: ●]** [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte]**[anderen Kurs einfügen: ●]** für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen: ●]** (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**[anderen Zeitpunkt einfügen: ●]** [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte]**[anderen Kurs einfügen: ●]** für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen: ●]** (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

[Bei Investmentfondanteilen als Basiswert einfügen: der [Nettoinventarwert]**[Bezeichnung des Kurses: ●]**, wie er an Berechnungstagen von der Fondsgesellschaft berechnet und veröffentlicht wird.]

9. **[Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in **[Währung einfügen: ●]** umgerechnet wird]][in **[Währung einfügen: ●]**[], der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird.].]

[Kurs eines Basiswerts ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in **[Währung einfügen: ●]** umgerechnet wird]][in **[Währung einfügen: ●]**[], der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird.].]

10. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb: Korbentwicklung** [am][an einem] Bewertungstag entspricht dem arithmetischen Mittel der für jede Korbaktie berechneten Wertentwicklung vom Anfangstag bis zum [betreffenden] Bewertungstag[, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer 1 (Eins) abgezogen wird]. Die Korbentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Korbentwicklung} = \left(\sum_{i=1}^{\bullet} \frac{1}{\bullet} \times \frac{\text{RP Korbaktie}_i(\text{BT})}{\text{RP Korbaktie}_i(\text{AT})} \right) [-1]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Korbaktie_i (BT) entspricht dem Referenzpreis der Korbaktie i am [betreffenden] Bewertungstag mit i=1 bis \bullet ;

RP Korbaktie_i (AT) entspricht dem Referenzpreis der Korbaktie i am Anfangstag.

[**Bei Produktvariante 4:** An jedem Bewertungstag werden die Wertentwicklungen der [beiden][\bullet] Korbaktien, die am betreffenden Bewertungstag die höchsten Wertentwicklungen von allen Korbaktien aufweisen und deren Wertentwicklungen nicht bereits zuvor an einem Bewertungstag fixiert wurden, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an allen nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt. Weisen an einem Bewertungstag eine oder mehrere Korbaktien mit der höchsten Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, wird bzw. werden die betreffenden Korbaktien für alle nachfolgenden Bewertungstage mit einer Wertentwicklung von 0 (Null) % fixiert. Sofern [zwei][\bullet] oder mehr Korbaktien an einem Bewertungstag eine identische höchste Wertentwicklung aufweisen, bestimmt die Berechnungsstelle, für welche Korbaktien die Wertentwicklung für die nachfolgenden Bewertungstage fixiert wird. Die Berechnungsstelle wird die Korbaktie, für die die Wertentwicklung für die nachfolgenden Bewertungstage fixiert wird, gemäß § 11 bekannt machen.]]

11. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Aktienkorb:** Der **Korb** besteht (vorbehaltlich einer Anpassung in § 7) aus den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Korbaktien:

Bezeichnung der Korbaktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Termin-börse]	[Referenzindex]
[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]
[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]
[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]

]

12. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Aktienkorb und Durchschnittsbildung:** **Durchschnittliche Korbentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet das arithmetische Mittel der für jeden Bewertungstag bis zum betreffenden Bewertungstag (einschließlich) festgestellten Korbentwicklungen. Die Durchschnittliche Korbentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Durchschnittliche Korbentwicklung} = \sum_{i=1}^{\bullet} \frac{1}{\bullet} \times \text{Korbentwicklung}_i$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Korbentwicklung i entspricht der Korbentwicklung am [betreffenden] Bewertungstag mit i=1 bis \bullet .

13. [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) \bullet .] [**Bewertungstage (t)** (mit t = \bullet) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 9 die folgenden Tage: $\bullet, \bullet, \bullet, \bullet$, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist. Der Bewertungstag am \bullet wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage (wobei jeder einzelne dieser Tage ein Bewertungstag ist):

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag[e] für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag[e] für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	●

]

[**Bei einem Basiswert einfügen:** Falls [ein][der] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[**Bei mehreren Basiswerten einfügen:** Falls [ein][der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

[**Bei einem Korb einfügen:** Falls [ein] [der] Bewertungstag kein Börsengeschäftstag [für eine Korbaktie][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf die betreffende Korbaktie][in Bezug auf alle Korbaktien] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein Börsengeschäftstag [für die betreffende Korbaktie][für alle Korbaktien] ist.]

14. [**Barriere** bezeichnet ●.]

[**Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert. [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)]]³⁹

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]]⁴⁰

15. [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

³⁹ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁴⁰ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

[**Bei einem Korb einfügen:** Börsengeschäftstag in Bezug auf eine Korbaktie ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in der betreffenden Korbaktie zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Bei einem Korb einfügen:** Börsengeschäftstag in Bezug auf eine Korbaktie ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse und die jeweilige Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in der betreffenden Korbaktie bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf die betreffende Korbaktie zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

16. **Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag][letzte Bewertungstag] vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

[**Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag] vor dem [ersten][letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode.]

17. **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.] **[Indexberechnungsstelle]** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [4][●] für den jeweiligen Basiswert bezeichnete Stelle.]

18. **[Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] **[Maßgebliche Börse]** ist die in der Tabelle in Absatz [4][9][●] [für den jeweiligen Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Börse bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

19. **[Maßgebliche Terminbörse** [für einen Basiswert][für eine Korbaktie] ist

[die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[die in der Tabelle in Absatz [4][9][●] [für den jeweiligen Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]

[[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert][die [betreffende] Korbaktie] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]

20. **[Referenzindex** ist [●.][der in der Tabelle in Absatz [4][9][●] jeweils für [den betreffenden Basiswert][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Index.]

21. **[TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

22. **[Das Vorzeitige Rückzahlungssereignis** ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn an allen Bewertungstagen für die betreffende Zinsperiode für jeden Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts einen Wert von ● % des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert übersteigt.]

23. **[Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, für den am [betreffenden] Bewertungstag die höchste Wertentwicklung eines Basiswerts aus allen Basiswerten festgestellt wird.]

24. [Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung an einem Bewertungstag bezeichnet die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, für den am [betreffenden] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung eines Basiswerts aus allen Basiswerten festgestellt wird.]
25. [Wertentwicklung eines Basiswerts an einem Bewertungstag bezeichnet den Quotient aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [betreffenden] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts[abzüglich der Ziffer 1(Eins)].]
26. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörsen][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörsen][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
27. [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [**anderen Ort einfügen:** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [**andere Seite einfügen:** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [**anderen Ort einfügen:** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

[Für den Fall, dass der ●-Monats-Euribor[®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint,

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® durch eine öffentliche Mitteilung durch das European Money Market Institute (EMMI) oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]]

28. **[Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:** ● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit **[Ort einfügen:** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die **[andere Seite einfügen:** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der **[Referenzzinssatz einfügen:** ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr

Ortszeit [**Ort einfügen:** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [**Zinsparameter einfügen:** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen [Zinssatz][●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [**Zinsparameter einfügen:** ●] mitteilt, ist der [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [**andere Rückfallbestimmung:** ●]

[Für den Fall, dass der [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint,

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch [**verantwortliche Stelle einfügen:** ●] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder]
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen.] [**andere Rückfallbestimmung:** ●]

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]

29. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
30. [Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
31. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung
[des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen:** ●].]
[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen:** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]]][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen:** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] vorzunehmen.]
[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen:** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]]][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen:** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] vorzunehmen.]]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und

Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30 % auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[**Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:**

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70 % wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 6
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeneinstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annulierung
- (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7 [(Indexveränderungen)]

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [betreffenden] Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ist die Berechnungsstelle oder irgend eine andere Person, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten verwendet, aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder lizenzrechtlichen Gründen daran gehindert, einen solchen Referenzwert oder Kombination von Referenzwerten zu verwenden, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betreffenden] Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]⁴¹

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungseignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu

⁴¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

stellen, wie sie vor dem Anpassungssereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den [betroffenden] Basiswert,] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für die betreffende Korbaktie][für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den [betroffenden] Basiswert][die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den [betroffenden] Basiswert][die betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. Ein **Anpassungssereignis** liegt vor wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungssereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des [betroffenden] Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des [betroffenden] Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den [betroffenden] Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]⁴²
4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung [der betreffenden Korbaktie][des betreffenden Basiswerts]) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 8 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle [die betreffende Korbaktie][den betreffenden Basiswert] (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Basiswert] (§ 4 Absatz [4][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts] (einschließlich des Referenzpreises [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts]) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts] geteilt durch den festgestellten und

⁴² Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]⁴³

[(Anpassung)]

1. [Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten: [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfallstermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenen Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [Bezeichnung des Kurses einfügen: ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungereignis standen.
4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörsen**), wird die Berechnungsstelle für die

⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit Aktienkörben und mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörsen berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]⁴⁴

[(Anpassung)]

[Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der Ersatzreferenzmarkt][bzw.][die Ersatz-Bildschirmseite]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E]ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]⁴⁵

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungssereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungssereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungssereignis** liegt vor wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

- (e) andere als die vorgenannten Anpassungsergebnisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]⁴⁶

[(Anpassung)]

Werden die Bedingungen, denen der Investmentfondsanteil unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfondsanteil betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfondsanteils, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder es tritt eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Emissionsbedingungen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen zu erhalten. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.]⁴⁷

- [●] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]⁴⁸

§ 8 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[;][oder].]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts][eines Basiswerts][einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts][eines Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;]
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]⁴⁹

⁴⁶ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen.

⁴⁸ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

⁴⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (a) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts][eines Basiswerts][einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (b) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder
 - (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁵⁰
- (a) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 7 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 7 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 7 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 [oder die Fortführung der Schuldverschreibungen aufgrund zusätzlicher von der Indexberechnungsstelle, von dem betreffenden Referenzwert-Administrator oder einer anderen Person für die Nutzung des Index der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle in Rechnung gestellten Kosten oder Gebühren] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁵¹
 - (a) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder
 - (b) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.].]⁵²
 - (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 4 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁵³
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 11 bekannt zu machen. **[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum

⁵⁰ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁵¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁵² Bei Währungswechselkursen oder Investmentfondsanteilen als Basiswert.

⁵³ Bei Zinssätzen als Basiswert ggf. einfügen.

nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 9 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [[den][einen] Basiswert][eine Korbaktie] eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] [für die von der Marktstörung betroffene Korbaktie] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] [für die von der Marktstörung betroffene Korbaktie] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert][eine Korbaktie]
[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) [im [betreffenden] Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten [auf den [betreffenden] Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse,⁵⁴
 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse [in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert]] oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,]⁵⁵
[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

⁵⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁵⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]⁵⁶

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]⁵⁷

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]⁵⁸

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels in dem Investmentfondsanteil]⁵⁹

[sofern diese Aussetzung[.][vorzeitige Beendigung][.][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung [des [betreffenden] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie]] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] [des Basiswerts][des betreffenden Basiswerts][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] [Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht.] Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]⁶⁰

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] [Letzte] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

⁵⁶ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁵⁷ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁵⁸ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁵⁹ Bei Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen.

⁶⁰ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als [Letzter] Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] [Referenzpreis des Basiswerts][Kurs des betreffenden Basiswerts][Kurs der betreffenden Korbaktie] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend.]⁶¹

§ 10 (Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen:** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 12 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

⁶¹ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 13 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [**alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●]**

§ 15 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die

Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.2 [[Express-Anleihen]][[Performance-]Express-Zertifikate]]⁶²

[Emissionsbedingungen

der [Express-Anleihen] [[Performance-]Express-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁶³

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in **Festgelegte Währung einfügen:** ●] (die **Festgelegte Währung**) begebenen [● Express-Anleihen ●] [● [Performance-]Express-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ●] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [**andere Hinterlegungsstelle einfügen:** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁶⁴
[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁶⁵
[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁶⁶
[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁶⁷

⁶² Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁶³ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁶⁴ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁶⁵ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

⁶⁶ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

§ 2 (Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

2. Die Zinsen werden [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom Verzinsungsbeginn bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode zahlbar.
3. Die Bezeichnungen der einzelnen Zinsperioden, die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zeiträume und den maßgeblichen Zinszahltag (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tags der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz [4][●] oder § 9 Absatz 4) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Zinsperiode	Zeitraum	Zinszahltag
Erste Zinsperiode	●	●
●	●	●
[●]	[●]	[●]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate und Express-Anleihen Produktvariante 1):

4. Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [die Barriere][den

⁶⁷ Falls zutreffend, bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis des Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●%] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatzes] bezogen auf den Nennbetrag für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung einfügen (Express-Zertifikate und Express-Anleihen Produktvariante 2):

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●%] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatzes] bezogen auf den Nennbetrag für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 3):

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) [für die erste] [von der ersten bis zur vorletzten] Zinsperiode entspricht [●% für die betreffende Zinsperiode][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorzeitige Rückzahlungslevel in ●% des Anfänglichen Referenzpreises für die betreffende Zinsperiode] unterschreitet [oder diesem entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag diesen Wert überschreitet oder diesem Wert entspricht, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) für die letzte Zinsperiode entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die letzte Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises [(d.h. den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenwert für die Verzinsung)] unterschreitet [oder diesem entspricht], zugleich jedoch [die Barriere][den Basispreis] überschreitet (oder [dieser][diesem] entspricht). [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode.

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel] [/Schwellenwert für die Verzinsung]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 3a):

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) [für die erste] [von der ersten bis zur vorletzten] Zinsperiode entspricht [$\bullet\%$ für die betreffende Zinsperiode][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [einen Wert von $\bullet\%$ des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorzeitige Rückzahlungslevel in % des Anfänglichen Referenzpreises für die betreffende Zinsperiode] unterschreitet [oder diesem entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [\bullet Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag diesen Wert überschreitet oder diesem Wert entspricht, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) für die letzte Zinsperiode entspricht [$\bullet\%$][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die letzte Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(d.h. den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenwert für die Verzinsung)] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [\bullet Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht] entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode.

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel] [/Schwellenwert für die Verzinsung]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 4):

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][\bullet] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][\bullet] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][\bullet] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht dem mit **[Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** \bullet] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet\%$ bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet\%$ bezogen auf den Nennbetrag.] [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung \bullet Euro für die [betroffene] Zinsperiode.] Falls der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[**Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung:** Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis des Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist. Die Höhe der Zinszahlung für die jeweilige vorangegangene Zinsperiode entspricht dem mit [**Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** ●] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag der jeweiligen vorangegangenen Zinsperiode[, mindestens jedoch ● % bezogen auf den Nennbetrag][und][,] [höchstens [jedoch] ● % bezogen auf den Nennbetrag].]]

[**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 5) einfügen:**]

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht dem mit [**Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** ●] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode[, sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][der Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].] [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Falls der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.]]

[**Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung:** Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist. Die Höhe der Zinszahlung für die jeweilige vorangegangene Zinsperiode entspricht dem mit [**Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** ●] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag der jeweiligen vorangegangenen Zinsperiode. [, mindestens jedoch ● % bezogen auf den Nennbetrag][und][,] [höchstens [jedoch] ● % bezogen auf den Nennbetrag].]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 6 & 9 und Express-Anleihen Produktvariante 3) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens ● Basiswert(en)] [die Barriere][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Basispreis][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls [der Referenzpreis in Bezug auf mindestens [einen Basiswert][● Basiswerte]][[der Referenzpreis jedes Basiswerts] am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [die jeweilige Barriere][den jeweiligen Basispreis][den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Basispreis][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens ● Basiswert(en)] [die Barriere][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Basispreis][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte (Auswahlkriterium ein Basiswert), fortlaufender Beobachtung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate mit Produktvariante 7 und Express-Anleihen Produktvariante 4) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende

Zinsperiode zumindest ein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte (Auswahlkriterium mehr als ein Basiswert), mit fortlaufender Beobachtung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 7) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode [Kurse][Referenzpreise] von nicht mehr als ● Basiswert[en] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder [dieser][diesem] entsprechen]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode zumindest jeweils [ein][der] [Kurs][Referenzpreis] [von insgesamt mindestens ● Basiswerten][jedes Basiswerts] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine

nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode [Kurse][Referenzpreise] von nicht mehr als ● Basiswert[en] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)][während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder [dieser][diesem] entsprechen], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

5. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 3 (Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] (Absatz 2 [bis ●]), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt.

[Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen einfügen:

2. Wenn am [Ersten Bewertungstag][Bewertungstag für die erste Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.
3. [Wenn am [Zweiten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag][Bewertungstag für die zweite Zinsperiode][Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.]
4. [Wenn am [Dritten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag][Bewertungstag für die dritte Zinsperiode][Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.][**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]

]

[Bei Performance-Express-Zertifikaten (Produktvariante 10) sowie Best-Express-Zertifikaten (Produktvariante 11) einfügen:

2. Wenn am Ersten Bewertungstag (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Ersten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].
3. [Wenn am Zweiten Bewertungstag (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [Zweiten][Letzten] Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].]
4. [Wenn am [Dritten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [Dritten][Letzten] Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].][**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]

]

5. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] **[weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●]** [ist][sind jeweils] ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.
6. **[Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag (Express-Anleihen):]** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Express-Zertifikate Produktvariante 1):]** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags][von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [,wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{[Anfänglicher Referenzpreis][Barriere][Basispreis]}},]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{[Anfänglicher Referenzpreis][Barriere][Basispreis]}}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min (1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\text{Nennbetrag} \times \min (1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right])$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angewendet wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 2):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat].
- (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁶⁸

⁶⁸ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

- (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet]⁶⁹,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung bzw. Erhöhung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis [entspricht] (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und [nicht kleiner als Null sein kann] kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

⁶⁹ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).])

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Letzten Bewertungstag und zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate Produktvariante 3):]** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●]), einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht].
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], jedoch zugleich [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●]

Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times [\text{Barriere}] \times [\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times [\text{Barriere}] \times [\text{Basispreis}]} ; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (**Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere}] \times [\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right) \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere}] \times [\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; \text{Mindesterückzahlungsbetrag} \right) \right)$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser

Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spaltenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spaltenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spaltenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Express-Zertifikate Produktvariante 3a):]** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe [des Nennbetrags][von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags:] werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \cdot [\text{Barriere}] \cdot [\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \cdot [\text{Barriere}] \cdot [\text{Basispreis}]} ; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (**Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Minestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \\ \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; 0)])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \\ \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; \text{Minestrückzahlungsbetrag}])]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenträgen werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenträgen erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und möglicher Zinsnachzahlung einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 4):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die

Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet), wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{[Anfänglicher Referenzpreis][Barriere][Basispreis]} }]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{[Anfänglicher Referenzpreis][Barriere][Basispreis]}}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}) \right\}; 0 \right])]$$

$$\begin{aligned} & [\text{Rückzahlungsbetrag} \\ &= \text{Nennbetrag} \times \\ & \quad \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right) \right)] \end{aligned}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.])]

6. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, mit basiswertabhängiger Verzinsung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 5):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat].]
- (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet

oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁷⁰

- (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet]⁷¹,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung bzw. Erhöhung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den [Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \cdot [\text{Barriere}] \cdot [\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis} \cdot [\text{Barriere}] \cdot [\text{Basispreis}]} ; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis [entspricht] (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere}] \cdot [\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\} ; 0 \right]]$$

⁷⁰ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

⁷¹ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \\ \text{Nennbetrag} \times \max [1 - \{\text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spaltenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spaltenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spaltenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).])

6. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate Produktvariante 6):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].
- (b) Sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht],

[**Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des

Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet], wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\max\left(\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)} \cdot [\text{Barriere BW (Schlechtester)}] \cdot [\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]\right)}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max\left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\max\left(\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)} \cdot [\text{Barriere BW (Schlechtester)}] \cdot [\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]\right)}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right)]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)] entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Barriere BW (Schlechtester)] entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Basispreis BW (Schlechtester)] entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion:] werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min\left(1; \max\left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere BW (Schlechtester)}] \cdot [\text{Basispreis BW (Schlechtester)}] - \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}} \right) \right\}; 0 \right)\right)]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min\left(1; \max\left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left([\text{Barriere BW (Schlechtester)}] \cdot [\text{Basispreis BW (Schlechtester)}] - \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right)\right)]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

[**Barriere BW (Schlechtester)** entspricht der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);]

[**Basispreis BW (Schlechtester)** entspricht dem Basispreis in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);]

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 7):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat].
- (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁷²
- (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet]⁷³,

[werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

⁷² Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

⁷³ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzwert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:** werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate Produktvariante 8):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der [Referenzpreis jedes Basiswerts][Referenzpreis von mindestens ● Basiswerten] [den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] überschreitet oder diesem entspricht.
- (b) Sofern zwar zumindest [der Referenzpreis eines Basiswerts][der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] unterschreitet, jedoch zugleich [der Referenzpreis jedes Basiswerts][der Referenzpreis von mindestens ● Basiswerten] [die Barriere][den Basispreis]

in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.

- (c) Sofern [der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts][der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet oder [dieser][diesem] entspricht,

werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)] entspricht dem Anfänglichen Referenzwert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Barriere BW (Schlechtester)] entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Basispreis BW (Schlechtester)] entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:] werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der

Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate Produktvariante 9):]** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].
- (b) Sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht],

[werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].]

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Bester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Bester)}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Bester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Bester)}}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Bester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Bester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

[*Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung:* werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angewendet wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

6. [*Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und zwei Rückzahlungsschwellen (Performance-Express-Zertifikate Produktvariante 10) bzw. einer Barriere (Best-Express-Zertifikate Produktvariante 11):* Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 [bis ●], werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [[●] % des Anfänglichen Referenzpreises][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht][oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[,

wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]**[der Bonusbetrag] [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left[[\bullet;] [\max] \left[[\bullet;] \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right] \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.

- (b) **[Bei Performance-Express-Zertifikaten Produktvariante 10 einfügen:]** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag **[\bullet]** % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, jedoch zugleich die Barriere überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.]
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser] entspricht,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags:] werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei]**[\bullet]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005]**[\bullet]** wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion:] werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei]**[\bullet]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005]**[\bullet]** wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der

Höchstrückzahlungsbetrag) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max\left[1 - \left\{\text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertung}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}\right)\right\}; 0\right])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max\left[1 - \left\{\text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}\right)\right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right])]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

7. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungseignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnetnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnetnet [den [Schlusskurs des Basiswerts][Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle]] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts][Bezeichnung des Kurses: ●] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.]], wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird.]]]⁷⁴

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnetnet für jeden in der Tabelle in Absatz [4][●] bezeichnetneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][Bezeichnung des Kurses: ●] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.]], wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird.]]]⁷⁵

2. [Anfangstag bezeichnetnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) ●.]

[Bei einem Basiswert: Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten: Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

3. [Bankgeschäftstag ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]]

4. Basiswert [ist][sind]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die Gesellschaft) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die Aktie).]

⁷⁴ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf einen Basiswert.

⁷⁵ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf mehrere Basiswerte.

[der am **[Datum einfügen: ●]** fällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code (●)][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [ISIN (●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind **[Monate einfügen: ●]**.]

[der ● mit [der ISIN (●)][dem Reuters-Code (●)][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem **[Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●]** (der **Referenzmarkt**)][auf der **[Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●]** (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der **[Währung einfügen: ●]**/[**[Währung einfügen: ●]**-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in **[Währung einfügen: ●]**, die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] **[Währung einfügen: ●]** zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein Basiswert und zusammen die **Basiswerte**)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexberechnungsstelle	[[Barriere] [Basispreis] [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörsen]	[Referenz-index]	[[Barriere] [Basispreis] [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[[Barriere] [Basispreis] [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Code]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[[Barriere] [Basispreis] [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]]⁷⁶

5. [Beobachtungszeitraum bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

[Beobachtungszeitraum bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	●	●
[●]	●	●

⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

[●] [Letzter Beobachtungszeitraum]	[●] [●]	[●] [●]
--	------------	------------

]

6. [Berechnungstag ist jeder Tag an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag[, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag][TARGET-Tag handelt.]⁷⁷ [, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]⁷⁸

7. [Das Bezugsverhältnis (BV) entspricht ●.][Das Bezugsverhältnis (BV) in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]

[Das Bezugsverhältnis (BV) [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht.]]

8. [Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den niedrigsten Wert ergibt.]

9. [Basiswert mit der Besten Wertentwicklung ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den höchsten Wert ergibt.]

10. [Referenzpreis [des][eines] Basiswerts bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Referenzpreis [des][eines] Basiswerts [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

⁷⁷ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁷⁸ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][**Bezeichnung des Kurses:** ●] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]], wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [**Währung einfügen:** ●] umgerechnet wird]]][in [**Währung einfügen:** ●][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird]]].]

[**Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen:** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen:** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

11. **[Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [**Währung einfügen:** ●] umgerechnet wird]]][in [**Währung einfügen:** ●][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird]].]

[Kurs eines Basiswerts ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [27][●] in [**Währung einfügen:** ●] umgerechnet wird]]][in [**Währung einfügen:** ●][, der gemäß Absatz [27][●] in ● umgerechnet wird]].]

12. [Der Mindestrückzahlungsbetrag entspricht ●.]
13. **Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist, (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	●

[**Bei einem Basiswert:** Falls ein Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten: Falls ein Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der betreffende Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

14. **[Barriere** bezeichnet ●.]

[Barriere in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]⁷⁹

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]]⁸⁰

15. **[Basispreis** bezeichnet ●.]

[Basispreis in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]⁸¹

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt. [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]]⁸²

16. **[Feststellungstag** ist jeweils der [● Bankarbeitstag][letzte Bewertungstag] vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

17. **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.] **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

18. **[Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[Börsengeschäftstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

19. **[Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] **[Maßgebliche Börse** ist die in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.]

⁷⁹ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁸⁰ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

⁸¹ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁸² Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

20. [Maßgebliche Terminbörse [für einen Basiswert] ist
 [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]
 [die in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.]
 [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den [jeweiligen] Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den [jeweiligen] Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]
]
21. [Referenzindex [ist ●.][der in der Tabelle in Absatz [4][●] jeweils für den jeweiligen Basiswert bezeichnete Index.]
22. [Referenzzertifikate bezeichnet ●.]
23. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
24. [Airbag-Faktor bezeichnet ●.]
25. [Das Vorzeitige Rückzahlungsergebnis ist an einem Bewertungstag (außer am Letzten Bewertungstag) eingetreten,
[Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert]: wenn der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis] [● % des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für den betreffenden Bewertungstag] überschreitet oder diesem entspricht.]
 [

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]	

]
[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten (Alternative 1 – Bezug auf alle Basiswerte): sofern an dem betreffenden Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige

Rückzahlungslevel für den jeweiligen Basiswert und den betreffenden Bewertungstag] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].

[

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁸³
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●	●
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]		

]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten (Alternative 2 – Bezug auf Mindestanzahl an Basiswerten): sofern an dem betreffenden Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts von mindestens ● Basiswert[en] [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für den jeweiligen Basiswert und den betreffenden Bewertungstag] überschreitet oder diesem entspricht.

[

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 1	Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁸⁴
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●	●
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]		

]]

26. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörsen][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörsen][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

⁸³ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

⁸⁴ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

27. Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen:** ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen:** ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]]][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen:** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen:** ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]]][**anderen Zeitpunkt einfügen:** ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen:** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] vorzunehmen.]]

§ 5 (Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend**

dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag] [,][oder] [der Fälligkeitstag][,][ein Zinszahltag] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 6
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
 2. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
 3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabsschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeneinstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 7]
[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungseignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungseignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den [betroffenden] Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis[, die Barriere][, den Basispreis] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den [betroffenden] Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den [betroffenden] Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen

an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein Anpassungssereignis liegt vor wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungssereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des [betroffenden] Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des [betroffenden] Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den [betroffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [8][●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 4 Absatz [4][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]⁸⁵⁸⁶]

[Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein Basiswert nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts][,] [bzw.] der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den

⁸⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

⁸⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

- [betreffenden] Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ist die Berechnungsstelle oder irgend eine andere Person, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten verwendet, aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder lizenzrechtlichen Gründen daran gehindert, einen solchen Referenzwert oder Kombination von Referenzwerten zu verwenden, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Barriere][,] [des Basispreises] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
 3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den[betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]⁸⁷
- [(Anpassung)]
1. **[Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:]** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörsen][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfallstermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenen Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.
 2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes

⁸⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

- [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungereignis standen.
 4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörsen**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörsen berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]⁸⁸

[(Anpassung)]

Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß dieser Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]⁸⁹

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt.

⁸⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁸⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsergebnis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

3. Ein **Anpassungsergebnis** liegt vor wenn:

- (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsergebnisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]⁹⁰
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den vorstehenden Absätzen][dem vorstehenden Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]⁹¹

§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder].]
- (b) [die Notierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der

⁹⁰ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁹¹ Bei mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]⁹²
 - (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann[; oder]
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁹³
 - (b) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Basiswert] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7][●] [oder die Fortführung der Schuldverschreibungen aufgrund zusätzlicher von der Indexberechnungsstelle, von dem betreffenden Referenzwert-Administrator oder einer anderen Person für die Nutzung des Index der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle in Rechnung gestellten Kosten oder Gebühren] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]⁹⁴
 - (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder]
 - (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.].]⁹⁵
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen.]*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird

⁹² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁹³ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁹⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁹⁵ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse*: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

[§ 9 (Marktstörung)]

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Basiswerte]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,⁹⁶
- [
- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,⁹⁷

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

⁹⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁹⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]⁹⁸

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]⁹⁹

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]¹⁰⁰

[sofern diese Aussetzung[,] [vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.[Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]¹⁰¹

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

⁹⁸ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁹⁹ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁰⁰ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

¹⁰¹ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung [des][eines] [Letzten] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [bzw. der Vorzeitige Fälligkeitstag] [und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend.]¹⁰²]

§ [10][●] (Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●] (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen:** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●] (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

¹⁰² Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [.] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] **[alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●]**

§ [15][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.3 [Digital-Anleihen]¹⁰³

[Emissionsbedingungen

der Digital-Anleihen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁰⁴

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in **Festgelegte Währung einfügen:** ●] (die **Festgelegte Währung**) begebenen ● Digital-Anleihen ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [**andere Hinterlegungsstelle einfügen:** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]¹⁰⁵ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]¹⁰⁶ ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁰⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁰⁸

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁰⁹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]¹¹⁰

¹⁰³ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁰⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

¹⁰⁶ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁰⁷ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁰⁸ Falls zutreffend, bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁰⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]¹¹¹

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹¹²

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹¹³

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt]

¹¹⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsskunde einfügen.

¹¹¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹¹² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹¹³ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹¹⁴

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

(a) **[Bei vorgesetzten/nachgesetzten Festzinsperioden:]** [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹¹⁵.]¹¹⁶

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹¹⁷.]¹¹⁸

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹¹⁹.]¹²⁰

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]¹²¹ [die ●] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] wie folgt bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]]:

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Bedingung für die Verzinsung einer Zinsperiode einfügen:

Der Zinssatz für [eine][die] Zinsperiode entspricht [● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle [für den Fall des Eintritts der [jeweiligen]

¹¹⁴ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

¹¹⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹¹⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹¹⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

Zinsbedingung]¹²² aufgeführten Zinssatz], wenn in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode die [jeweilige] Zinsbedingung eingetreten ist.

Andernfalls [entfällt die Verzinsung für die [entsprechende] Zinsperiode.][entspricht der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]]][entspricht der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode dem in der nachfolgenden Tabelle für den Fall des Nichteintritts der [jeweiligen] Zinsbedingung aufgeführten Zinssatz.]

[Bei unterschiedlichen Zinssätzen bzw. bei unterschiedlichen Zinsbedingungen für verschiedene Zinsperioden einfügen:

[Alternative 1:

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbedingung]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]

]

[Alternative 2:

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] falls die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] falls die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode <u>nicht</u> eingetreten ist	[Zinsbedingung]
[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]
[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]
[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]

]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Bedingungen für die Verzinsung einfügen:

- (i) Der Zinssatz für [eine][die] Zinsperiode entspricht ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] wenn in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode die Zinsbedingung 1 eingetreten ist. Der Eintritt der Zinsbedingung 2[,][und] [Zinsbedingung 3] [,][und] [Zinsbedingung 4]¹²³ in

¹²² Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen bei Eintritt einer Zinsbedingung für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Verzinsung vorgesehen ist.

¹²³ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

Bezug auf [diese][die] Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.

- (ii) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode die Zinsbedingung 1 nicht eingetreten ist, jedoch die Zinsbedingung 2 in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. [Der Eintritt der [Zinsbedingung 3] [,][und] [Zinsbedingung 4]¹²⁴ in Bezug auf [diese][die] Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.]
 - [(iii) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2 eingetreten sind, jedoch die Zinsbedingung 3 in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. Der Eintritt der [Zinsbedingung 4]¹²⁵ in Bezug auf [diese][die] Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.]¹²⁶
 - [(iv) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2, noch die Zinsbedingung 3 eingetreten sind, jedoch die Zinsbedingung 4 in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst.]¹²⁷
 - [(v) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2[, noch die Zinsbedingung 3][, noch die Zinsbedingung 4] eingetreten sind, [werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst][entfällt die Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.]]¹²⁸
- (c) **[Bei nachgeschalteten Festzinsperioden:]** [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹²⁹.]¹³⁰
- [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹³¹.]¹³²
- [Ab der ● Zinsperiode [bis zur ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ●●Euro je Schuldverschreibung und

¹²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹²⁵ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹²⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹³¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹³² Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

Zinsperiode[.]] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]¹³³.]¹³⁴]

§ 3 (Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8][●]])] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

¹³³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[Bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) den [Zinszahltag im ●], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Nennbetrag (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen:** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen:** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen:** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ● [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungssereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ●) am [Zinszahltag im ●] [**Datum einfügen:** ●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen:* ●]
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][*weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen:* ●] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
8. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungssereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt machen.
9. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:]

[(●)] Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (d.h. ab 0,005 wird aufgerundet):

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts (§ 4 Absatz ●) am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag [und] [höchstens **[Betrag einfügen: ●]** (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left[[\max] \left[\left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) ; 1 \right] \right] [\bullet ;]$$

- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Barriere}} \right]]$$

Die in den Formeln benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **[Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet **[Wert einfügen: ●].**]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet den [Schlusskurs des Basiswerts]**[Bezeichnung des Kurses: ●]** am Anfangstag].

2. **[Feststellungstag** ist der [**● Bankarbeitstag**][**● TARGET-Tag**][letzte Bewertungstag] vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.]

[Feststellungstag ist der [**● Bankarbeitstag**][**● TARGET-Tag**] vor dem Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.]

3. **[Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) **●**. Falls der Anfangstag kein Berechnungstag ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verschoben.]

4. [Bankgeschäftstag ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
 [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken [und Devisenmärkte] in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]
 [, an dem Geschäftsbanken [und Devisenmärkte] in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]
 [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt und an den Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]
5. [[Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Bankgeschäftstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
6. [Basiswert ist
 [der von ● (die Indexberechnungsstelle) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]
 [der [Währung einfügen: ●]/[Währung einfügen: ●]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [Währung einfügen: ●], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [Währung einfügen: ●] zu erwerben.]]
7. [Referenzpreis des Basiswerts (RP) bezeichnet [Wert einfügen: ●].]
 [Referenzpreis des Basiswerts (RP) [an einem Tag][an einem ●] ist
 [der von der Indexberechnungsstelle am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts][Bezeichnung des Kurses: ●] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [32][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]] [in [Währung einfügen: ●][, der gemäß Absatz [32][●] in ● umgerechnet wird.]]]
 [Bei Währungswchselkursen als Basiswert einfügen: [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][anderen Kurs einfügen: ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen: ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][anderen Kurs einfügen: ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen: ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]
8. [Kurs des Basiswerts ist jeder von der Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser

Betrag gemäß Absatz [32][●] in [**Währung einfügen:** ●] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen:** ●][, der gemäß Absatz [32][●] in ● umgerechnet wird]].]

9. [Bewertungstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) ●.]

[**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [9][●] die folgenden Tage: ●, ●, ●, ●, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage (wobei jeder einzelne dieser Tage ein Bewertungstag ist):

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag[e] für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag[e] für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]

]

[**Bewertungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][**anderen Ort einfügen:** ●] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

[**Bewertungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

[Falls [ein][der] Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.]

10. [Barriere bezeichnet ●.] [Die **Barriere** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].]]¹³⁵
11. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.]
12. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

[**Beobachtungszeitraum** bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

¹³⁵ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]

13. [Maßgebliche Terminbörse ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse.]]]
14. [●-Monats-Euribor^{®136} bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes).]]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [andere Seite einfügen: ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [anderen Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.]

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Bewertungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotsätze dieser Referenzbanken.

¹³⁶ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][anderen Markeninhaber einfügen: [●]]

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

[Für den Fall, dass der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint,

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch das European Money Market Institute (EMMI) oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]

15. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [**andere**

Überschrift einfügen: ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [**andere Überschrift einfügen:** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [**andere Seite einfügen:** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Bewertungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint,

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited][**andere verantwortliche Stelle einfügen:** ●] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder]
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]

16. **[●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][**anderen Ort einfügen: ●**] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][**anderen Ort einfügen: ●**] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][**andere Währung einfügen: ●**] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][**anderen Ort einfügen: ●**] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][**anderen Ort einfügen: ●**] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][**andere Währung einfügen: ●**] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt. [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes).].]

[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite [LIBOR01][LIBOR02][SIDE mit der Überschrift "FIXINGS"]][NIBR]] [**andere Seite einfügen: ●**] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][**anderen Ort einfügen: ●**] Interbanken-Markt um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo] [**anderen Ort einfügen: ●**] an dem [betreffenden] Bewertungstag für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][**andere Währung einfügen: ●**] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Bewertungstag mitteilen, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

[Für den Fall, dass der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] am [betreffenden] Feststellungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited. (ICE)][die Norske Finansielle Referanser AS][die Svenska Bankföreningarna][**andere verantwortliche Stelle einfügen: ●**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]® [bzw. den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]® [bzw. dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]® [bzw. den ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]® [bzw. des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]¹³⁷

17. [*Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:* ● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [*Referenzzinssatz einfügen:* ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten

¹³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen.

[Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [**Ort einfügen:** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [**Zinsparameter einfügen:** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen [Zinssatz][●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [**Zinsparameter einfügen:** ●] mitteilt, ist der [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [**andere Rückfallbestimmung:** ●]

[Für den Fall, dass der [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint,

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch [**verantwortliche Stelle einfügen:** ●] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder]
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [**Referenzzinssatz einfügen:** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen.] [**andere Rückfallbestimmung:** ●]

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]

18. **[Festgestellte Jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex]** bezeichnet die am [Feststellungstag][● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag] [vor dem [jeweiligen] Zinszahltag][vor dem Beginn der [jeweiligen] Zinsperiode][(der Feststellungstag)] von der Berechnungsstelle als Prozentsatz festgestellten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (x) dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●, [der in die [betroffende] Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt], und (y) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: ●]**] und (b) der Ziffer 1.]
19. **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][**andere Indexberechnungsstelle: ●**] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten **[Bezeichnung des Index einfügen: ●]** [(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz [●] ermittelten Nachfolgeindex.
20. **[Eurostat** bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
21. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrags, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]
22. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag [vor einem Zahlungstag][vor dem Beginn [einer][der] Zinsperiode] in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
23. [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird,

bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:

- (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich Absatz (d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich Absatz (d)) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich Absatz (d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § ● bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindexes gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.
 - (c) Falls ● TARGET-Tage [vor dem nächsten Zahlungstag][vor dem Beginn [einer][der] Zinsperiode] kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § ● bekannt machen.
 - (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § ● außerordentlich zu kündigen.
24. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
25. [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
26. [Referenzbanken sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹³⁸

[Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbankenmarkt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zu Ermittlung des [Euribor®][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]]¹³⁹

[Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt[, deren

¹³⁸ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹³⁹ Bei Euribor® als Basiswert einfügen.

[Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●]-Bildschirmseite angezeigt wurde].) [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.])¹⁴⁰

27. Das **Vorzeitige Rückzahlungsergebnis** ist eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●]® kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●]® größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des betreffenden Zeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine

¹⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen.

Marktstörung Anwendung finden])] während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

28. [Die **Zinsbedingung** [1] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betroffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betroffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betroffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %]
[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %]
[ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] abzüglich dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] abzüglich dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] abzüglich dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] abzüglich dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:]

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert:] die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode Festgestellte Jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

29. [Die **Zinsbedingung** [2] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:] [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert: die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode Festgestellte Jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

- [den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]
- [den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]
- [den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]
- [den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]].]
30. [Die **Zinsbedingung** [3] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn
- [Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:** [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]
- [der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]
- [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]
- [der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]
- [der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]
- [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]
- [der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]
- [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]
- [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]
- [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]
- [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]
- [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]
- [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]
- [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %]
[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %]
[ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %,
zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %,
oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswchselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen:* ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betroffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen:* ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:]

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert:] die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode Festgestellte Jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

31. [Die **Zinsbedingung [4]** ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:] [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●][®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] abzüglich dem [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] abzüglich dem [anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert: die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode Festgestellte Jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [Wert einfügen: ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [Wert einfügen: ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]¹⁴¹

32. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [Währung einfügen: ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [Währung einfügen: ●].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [Währung einfügen: ●], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]]][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][anderen Kurs einfügen: ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][andere Bildschirmseite einfügen: ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [Währung einfügen: ●] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [Währung einfügen: ●], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]]][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][anderen Kurs einfügen: ●] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][andere Bildschirmseite einfügen: ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [Währung einfügen: ●] vorzunehmen.]]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die

¹⁴¹ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze 19 bis 22 aufnehmen.

Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. **[Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu

der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][.][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁴² [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:]

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag[, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][.][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁴³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

**§ 6
(Status)**

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
 2. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
 3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabsschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeneinstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annulierung
- (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

¹⁴² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁴³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 7]
[Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ist die Berechnungsstelle oder irgend eine andere Person, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten verwendet, aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder lizenzerrechtlichen Gründen daran gehindert, einen solchen Referenzwert oder Kombination von Referenzwerten zu verwenden, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere] sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]
4. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]¹⁴⁴

¹⁴⁴ Bei Indizes (außer Inflationsindex) als Basiswert einfügen.

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungereignis** liegt vor wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.
4. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.]]¹⁴⁵

[§ [8]][●] (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

¹⁴⁵ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

- (b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § 7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7][●] [oder die Fortführung der Schuldverschreibungen aufgrund zusätzlicher von der Indexberechnungsstelle, von dem betreffenden Referenzwert-Administrator oder einer anderen Person für die Nutzung des Index der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle in Rechnung gestellten Kosten oder Gebühren] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹⁴⁶
- (c) [nach Feststellung der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 4 Absatz ● der Emissionsbedingungen kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden kann].]¹⁴⁷
- (d) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann[; oder
- (e) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.].]¹⁴⁸
- (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor[®]][**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 4 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.].]¹⁴⁹
2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen.**[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

¹⁴⁶ Bei Indizes als Basiswert.

¹⁴⁷ Bei Inflationsindex als Basiswert.

¹⁴⁸ Bei Währungswechselkursen als Basiswert.

¹⁴⁹ Bei Zinssätzen als Basiswert ggf. einfügen.

[§ 9][●]
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] [Bewertungstag] für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert [
 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,¹⁵⁰ [
 - (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
 - (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
 - (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]]¹⁵¹sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an dem betreffenden Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse beruht. [Eine Indexveränderung gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.]
 3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort
[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw.] [Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen

¹⁵⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁵¹ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

Referenzpreis bzw.][Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag[, der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag][und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend]¹⁵²]

**§ [10][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)**

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

**§ [11][●]
(Bekanntmachungen)**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen:** ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

**§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)**

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine**

¹⁵² Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Vorzeitiger Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] **[alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●]**

**§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird.

Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.4 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]¹⁵³

[Emissionsbedingungen

der inflationsindexierten Schuldverschreibungen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁵⁴

(ISIN●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in **Festgelegte Währung einfügen:** ●] (die **Festgelegte Währung**) begebenen inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [**andere Hinterlegungsstelle einfügen:** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle].
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁵⁵

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁵⁶

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

¹⁵³ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁵⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁵⁵ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁵⁶ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]¹⁵⁷

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [, ●, ●] [und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.
3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode, der auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt [jeweils] als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]:

- (a) **[Bei fester Verzinsung:** Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

¹⁵⁷ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

- (b) **[Bei vorgeschalteten/nachgeschalteten Festzinsperioden:]**[In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹⁵⁸.]¹⁵⁹.

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹⁶⁰.]¹⁶¹

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]]¹⁶².]¹⁶³

- (c) **[Bei Schuldverschreibungen mit ausschließlich inflationsabhängigem Zinssatz:]** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, der [in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]]][dem von der

¹⁵⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁶⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁶¹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁶² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁶³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index_{i-1}** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]].]

[**Index₍₀₎** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]])]

- (d) [**Bei Schuldverschreibungen mit Basiszinssatz multipliziert mit der Inflationsentwicklung:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) dem Basiszinssatz in Höhe von ●% multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]])][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**]] berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode

beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[Mit \ Höchstzinssatz: Zinssatz_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \bullet \times \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} \right) \right] \right\}]$$

$$[Ohne \ Höchstzinssatz: Zinssatz_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \bullet \times \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} \right) \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index_{i-1}** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].]

[**Index₍₀₎** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]].]

- (e) [**Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz mit Aufschlag/Abschlag:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 [zuzüglich eines Aufschlags von [**Wert einfügen: ●**]][abzüglich eines Abschlags von [**Wert einfügen: ●**]] berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 [+\bullet] [-\bullet] \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 [+\bullet] [-\bullet] \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index_{i-1}** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]].]

[**Index₍₀₎** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]].]]

- (f) [**Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz berechnet unter Anwendung eines Faktors:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) [**Faktor einfügen: ●**] multipliziert mit (b) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (c) der Ziffer 100 berechnet. Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \bullet \times \left[\left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right] \right] \right\}]$$

$$[Ohne \ Höchstzinssatz: Zinssatz_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \bullet \times \left[\left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right] \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index_{i-1}** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **Zeitpunkt einfügen: ●**].]

[**Index₍₀₎** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den **Zeitpunkt einfügen: ●**][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **Zeitpunkt einfügen: ●**].]]

5. **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][**andere Indexberechnungsstelle: ●**] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [**Bezeichnung des Index einfügen: ●**][(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz [8][●] ermittelten Nachfolgeindex.

[**Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen:** Der **Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex** an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$Index_i = Index_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (Index_{M-2} - Index_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag i.

Index_{M-3} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

Index_{M-2} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

d_i^M ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

6. [Eurostat bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
7. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].
8. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrags, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]

9. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag [vor einem Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
10. [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
 - (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § [2 Abs. 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Abs. 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Abs. 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die

Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindexes gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls ● TARGET-Tage [vor dem nächsten Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.

- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]

11. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und **weiteren Ort einfügen:** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
12. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. [Der nach der Zinsformel in Absatz 4 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [● Bankgeschäftstagen][●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz ●]][zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

- . [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Nennbetrag multipliziert mit der Festgestellten Inflationsentwicklung, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus (a) dem Produkt aus Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Festgestellten Inflationsentwicklung und (b) der Berechneten Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹⁶⁴
- . [Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag vor dem Fälligkeitstag (ein **Feststellungstag**) aus der Multiplikation des Nennbetrags mit dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: ●]**][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Fälligkeitstag], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: ●]**][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**] ermittelt. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [dem Nennbetrag][einem Betrag von [●]][und][höchstens einem Betrag von [●] je Schuldverschreibung.]] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet (d.h. ab 0,005 wird aufgerundet). Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left([\max] \left[\left(\frac{\text{Index}_{(1)}}{\text{Index}_{(0)}} \right); \bullet \right] \right); \bullet$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index₍₁₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**.

¹⁶⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

]¹⁶⁵

- . [Die **Festgestellte Inflationsentwicklung** entspricht der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●] des Jahres [●]] [**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Fälligkeitstag], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**]] [**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]] abzüglich (y) der Ziffer 1. Die Festgestellte Inflationsentwicklung wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][am ● TARGET-Tag] vor dem Fälligkeitstag [(ein **Feststellungstag**)] [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]. Die Festgestellte Inflationsentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Festgestellte Inflationsentwicklung} = \left(\frac{\text{Index}_{(1)}}{\text{Index}_{(0)}} - 1 \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index₍₁₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

]

[*Einfügen, falls nur der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist:*

- . **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][**andere Indexberechnungsstelle: ●**] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [**Bezeichnung des Index einfügen: ●**] [(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz ● ermittelten Nachfolgeindex].
- . [**Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen: Der Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex** an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Index}_i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag *i*.

Index_{M-3} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

¹⁶⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist.

Index_{M-2} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

d_i^M ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

- [Eurostat bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
- [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen auf die Schuldverschreibungen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen.]

- [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag vor einem Zahlungstag in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
- [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
 - (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § 3 Abs. ●(d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser

Index (vorbehaltlich § 3 Abs. ●(d)) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § 3 Abs. ●(d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindexes gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls ● TARGET-Tage vor dem nächsten Zahlungstag kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
 - (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]
- . [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und **weiteren Ort einfügen: ●]**] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
 - . [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:]

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2][3] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:]

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2][3] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die

Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabsschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückenninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annulierung
- (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)]

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder]
 - (b) [nach Feststellung der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen in § [2][3] der Emissionsbedingungen kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden kann].
2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen

außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen.**[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [9 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [9 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]]** [elektronisch im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] **[alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●]**

§ [12][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emmittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von einer U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert, übertragen oder gehandelt werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

- (a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder
- (b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer nach diesem Gesetz vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die **CFTC Rules**), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechtigte Personen (*qualified eligible persons*), die keine "Nicht-U.S.-Personen sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (**ein nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des

Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> für den Basisprospekt und unter <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2017 begebenen Schuldverschreibungen werden die unter Ziffer 8.8 dieses Basisprospekts genannten Muster der Endgültigen Bedingungen und Emissionsbedingungen in diesen Basisprospekt vom 25. April 2018 gemäß § 11 WpPG per Verweis einbezogen (siehe nachfolgende Ziffer 8.8 - "Liste mit Verweisen").

Darüber hinaus werden alle Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2017 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Anhang 1 dieses Basisprospekts (siehe S. 344) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für diese Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale veröffentlicht.

8.8 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 25. April 2018, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 117 bis 229 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2013, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 129 bis 243 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2014, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 136 bis 261 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2015, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 167 bis 302 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 28. April 2016, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 174 bis 311 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2017, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden; und
- Muster der Endgültigen Bedingungen (Ziffer 9, S. 316 bis 320 (einschließlich)) und Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 10, S. 321 bis 332 (einschließlich)) des

Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2017, die in Ziffer 9 und 10 in den Basisprospekt einbezogen werden.

Die nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Teile (i) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2013, (ii) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2014, (iii) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2015 sowie (iv) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 28. April 2016 sowie (v) des Basisprospekts der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2017 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular vom 25. April 2018, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2013, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2014, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 13. Mai 2015, der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 28. April 2016 sowie der Basisprospekt der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2017 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> veröffentlicht.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(Basisprospekt C) vom 25. April 2018
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]¹⁶⁶
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]
[Express-Anleihen][[Performance-]Express-Zertifikate]
[Digital-Anleihen]
[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen [●] von [●/●]

Emission ●

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 25. April 2018[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017] entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom 25. April 2018 einbezogen wurden] sowie in Verbindung mit allen etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

¹⁶⁶ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

Der Basisprospekt, alle etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> für den Basisprospekt und etwaige Nachträge und unter <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

[Gegebenenfalls bei Neudokumentierung der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017] [und zuvor durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016]] dokumentiert wurden, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.]

[Gegebenenfalls bei geplanter Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 25. April 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden], verliert am 26. April 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. April 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wird auf der Internetseite [<http://prospekte.helaba.de>][●] veröffentlicht.

[Anleger, die während des Gültigkeitszeitraums des obengenannten Basisprospekts eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des nachfolgenden Basisprospekts zu widerrufen, sofern die Wertpapiere noch nicht geliefert wurden.]]

[Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [● Euro] [Stück ●][**Betrag in einer anderen Währung einfügen:** ●] werden nach Emission mit den am ●¹⁶⁷ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017][25. April 2018] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

[Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung einfügen:** ●] werden nach Emission mit den bereits begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017][25. April 2018] erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [**Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt:** ●] [**Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:** eine Aufstockung][**Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:** weitere Aufstockungen] erfolgte[n])], konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

¹⁶⁷ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt C) vom 25. April 2018 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][[**Stückzahl einfügen:** ●] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-Schuldverschreibungen [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **[Übernahme/Platzierung]** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize]** ●
9. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
10. **[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]** ●
11. **[Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere]** ●
12. **Emissionsbedingungen** ●

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung): Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen: ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen: ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen: ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen: ●]

5. [ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen: ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen: ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen: ●]

8. [INFORMATIONEN ZUM STEUERABZUG NACH DEM US- AMERIKANISCHEN GESETZ ÜBER BESCHÄFTIGUNGSSANREIZE]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen: ●]

9. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.9 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. [ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE VON PERSONEN ZU BEACHTEN SIND, DIE KEINE KLEINANLEGER SIND]

[Gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum aus der Ziffer 10.10 des Basisprospekts einfügen: ●]

11. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]

[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen: ●]

12. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen: ●]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) emissionsspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante [1][2][3][4][5][6][7][8][9] und Rückzahlung zum Nennbetrag.]

[[Performance-][Best-]Express-Zertifikate der Produktvariante [1][2][3][3a][4][5][6][7][8][9][10][11] [ohne Verzinsung] [mit Verzinsung] [und einer möglichen Zinsnachzahlung] und Rückzahlung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [des Basiswerts][mehrerer Basiswerte] [und] [Mindestrückzahlungsbetrag] [sowie] [Höchstrückzahlungsbetrag] [mit Airbag-Funktion] [und] [physischer Lieferung].]

[Express-Anleihen der Produktvariante [1][2][3][4] mit Verzinsung in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][mehrerer Basiswerte] und Rückzahlung zum Nennbetrag.]

[Digital-Anleihen [ohne Verzinsung] [mit Verzinsung in Abhängigkeit vom Eintritt [einer][mehrerer] Zinsbedingung[en]] und Rückzahlung zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [Mindestrückzahlungsbetrag] [sowie] [Höchstrückzahlungsbetrag] .]

[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen [mit fester Verzinsung] [mit inflationsabhängiger Verzinsung] und einer [Rückzahlung zum Nennbetrag] [inflationsabhängigen Rückzahlung [in Form einer Abschließenden Zinszahlung]].]

Es wird besonders auf die Ziffer 2.2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über

[eine Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] [und]

[ein [einfaches] [mehrfaches] ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [und]

[ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin].

Es wird zudem besonders auf die Abschnitte in den Risikofaktoren sowie der Beschreibung der Funktionsweise für Schuldverschreibungen verwiesen, die in Ziffer 2.3 und Ziffer 5 des Basisprospekts abgedruckt sind. Diese enthalten besondere Beschreibungen der Regelungen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.]

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) Rendite

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen gegebenenfalls mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen und/oder der Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls vom Nennbetrag abweichen kann, kann die Rendite der Schuldverschreibungen nicht im Voraus berechnet werden.

(d) [Rating]

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●]

]

(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

(f) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

10.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]]

[Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

**[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können:
●]¹⁶⁸¹⁶⁹¹⁷⁰**

[Bezeichnung der [Korba][A]ktien und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

[Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen: ●]

Name der Gesellschaften: ●

Kennnummern der [Korba][A]ktien: ●

¹⁶⁸ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁶⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Basiswert einfügen.

¹⁷⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Euribor® als Referenzzinssatz als Fußnote einfügen: Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.]**[anderen Markeninhaber einfügen: [●]]**

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁷¹

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●]¹⁷²

[Bezeichnung der Aktie und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

Name der Gesellschaft: ●

Kennnummer[n] der Aktie: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁷³[¹⁷⁴

[Bezeichnung des bzw. der Indizes und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁷⁵[¹⁷⁶

[Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Rohstoffe und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁷⁷[¹⁷⁸

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Futures-Kontrakte und ihrer Volatilität eingeholt werden können: ●]¹⁷⁹[¹⁸⁰

¹⁷¹ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

¹⁷³ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁷⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁷⁵ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁷⁷ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁷⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁷⁹ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁸⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

[Beschreibung des Währungswechselkurses und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

*Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Währungswechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können:
●]]¹⁸¹]*

[Beschreibung des Investmentfondsanteils und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

*Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Investmentfondsanteils und seine Volatilität eingeholt werden können:
●]]¹⁸²]*

[falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen:

*[Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) und wird von [Name des Administrators einfügen] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]*
[weitere oder vergleichbare Information einfügen: ●]]

]

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

¹⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Basiswert einfügen.

¹⁸² Bei Schuldverschreibungen mit einem Investmentfondsanteil als Basiswert einfügen.

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:]

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG] **[anderen Zeitraum einfügen: ●]** erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: **[Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●].**]

[Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:]

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:

10.4 [Bedingungen für das Angebot]¹⁸³ [Bedingungen für die Emission]¹⁸⁴

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]

[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von je [●] [Euro]]**[andere Währung einfügen: ●]** [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] **[Betrag in anderer Währung einfügen: ●]**][werden [**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

¹⁸³ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁸⁴ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][werden [**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.] Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [**andere Währung einfügen: ●**]][werden [**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin[nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [● Euro] **Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●**. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][**andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] hinterlegt.]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von **Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags][● Euro je Schuldverschreibung][.] [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von **Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von **Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] beträgt ● [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von **Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Emissionspreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

]]

[Falls zutreffend einfügen:

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[*Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:*

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[*Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen:* Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[*Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen:* Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] einbezogen werden.]

[*Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen:* Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] einbezogen.]

[*Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen:* Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] eingeführt werden.]

[*Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen:* Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse: ●] eingeführt.]

[*Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:*

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [*Name einfügen:* ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[*Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●*]]

[*Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:*

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörsen][andere Börse einfügen: ●] [eingeführt] [einbezogen].]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, bei Schuldverschreibungen einfügen, die dem Hire Act Einbehalt unterliegen:

10.8 Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Betroffene Schuldverschreibungen im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize“ im Basisprospekt).]

10.9 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den zugrunde liegenden Rohstoff][oder die zugrunde liegenden Rohstoffe] oder hierauf bezogene[r] Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle [, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als [Indexberechnungsstelle][,][oder] [Indexsponsor][,][oder] [●] ausüben]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein,[Entscheidungen über die Zusammensetzung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] [Entscheidungen über die Anpassung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert [des Basiswerts [oder seiner Bestandteile]][der Basiswerte [oder ihrer Bestandteile]] [oder des Rohstoffs][oder der Rohstoffe] zu bestimmen.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Basiswerts][der Basiswerte][von Bestandteilen des Basiswerts][von Bestandteilen der Basiswerte] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts][der Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][der Emittenten der Basiswerte][der Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] [oder als Geschäftsbank für [die Emittentin des Basiswerts][die Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][die Emittenten der Basiswerte][die Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] tätig werden][oder Geschäftsbank für [das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist][die Unternehmen tätig sein, die Bestandteile des Basiswerts sind]].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu [dem Basiswert [oder dessen Bestandteilen]][den Basiswerten [oder deren Bestandteilen]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

10.10 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]

[Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand haben.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder
- (b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (in der jeweils geltenden Fassung, die **Versicherungsvermittlungsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt.

Die vorgenannten Verkaufsbeschränkungen sind nur von Personen zu beachten, die keine Kleinanleger sind.]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

ANHANG 1
**SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FÜR DIE DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UNTER DIESEM
BASISPROSPEKT FORTGESETZT WERDEN SOLL**

ISIN:	ISIN:	ISIN:
DE000HLB92F1	DE000HLB92D6	DE000HLB91W8
DE000HLB92G9	DE000HLB92E4	DE000HLB92J3
DE000HLB9131	DE000HLB9172	DE000HLB92H7
DE000HLB91V0	DE000HLB92B0	DE000HLB9198
DE000HLB92C8	DE000HLB9123	

12. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 25. April 2018

Henning Wellmann

Simone Sattler